

Bischof Benzler und der Protestantismus

Halle (Saale), 1909

urn:nbn:de:hbz:6:1-320021

Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

274/275
(XXIII. Reihe, 10/11)

Bischof Benzler
und der Protestantismus

Auch ein Wort der Aufklärung an Katholiken und Nichtkatholiken

Zugleich Antwort auf Bischof Benzlers Schrift
„Metzer Hirtenbrief und Evangelischer Bund“

vom

Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes.

Halle (Saale) 1909
Verlag des Evangelischen Bundes.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man **abonniert** auf die Reihe zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag in Halle (Saale), Albrechtstr. 38.

Jede Flugschrift ist auch einzeln zu beziehen. Das alphabetische Verzeichnis der erschienenen Hefte wird unentgeltlich abgegeben.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

229. (1) **Luther und Tetzel.** Von M. Büttner, Pfarrer an St. Simeonis in Minden i. W. 45 Pf.

230. (2) **Bonifatius, der „Apostel der Deutschen".** Ein Gedenkblatt zum Jubiläumsjahr 1905. Von Prof. Dr. Gerhard Ficker, Halle a. S. 50 Pf.

231. (3) **Was versteht der Katholik und was der Protestant unter „Kirche"?** Die römische Grundlehre gemeinverständlich dargestellt und evangelisch beleuchtet. Von Friedrich Stober, Pfarrer in Dürrn bei Pforzheim. 45 Pf.

232/33. (4/5) **Ausweisung und Nichtbestätigung evangelischer Geistlicher in Österreich 1899—1904.** 80 Pf.

234. (6) **Ultramontanes Staatsbürgertum.** Von J. Kalau v. Hofe, Leipzig 30 Pf.

235. (7) **Luther und die Freiheit.** Von Dr. G. Sodeur, Pfarrer in Würzburg. 40 Pf.

236. (8) **Evangelisches Christentum und Kulturfortschritt.** Vortrag, gehalten auf der ersten Hauptversammlung des Ev. Bundes der Provinz Hannover zu Hildesheim am 22. Mai 1905 von Landgerichtsrat Dr. v. Campe, Hildesheim. 40 Pf.

237. (9) **Reformation — Revolution — Restauration.** Vortrag von Pfarrer K. Gastpar, Unterriexingen. 40 Pf.

238. (10) **Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Oesterreich.** Vortrag von Pfarrer Hochstetter, Neunkirchen (N.-Österreich). 40 Pf.

239. (11) **Das Einigende im Protestantismus.** Vortrag von Prediger Prof. D. Hermann Scholz, Berlin. 30 Pf.

240. (12) **Konfessioneller Literaturbetrieb.** Von Dr. Richard Weitbrecht. 60 Pf.

Inhalt der XXI. Reihe. Heft 241—252.

241. (1) **Johann Muthmann.** Ein Erweckungsprediger aus der evangelischen Diaspora. Von F. Büttner, Pastor in Belgard. 60 Pf.

242. (2) **Der Evangelische Bund nach zwanzig Jahren.** Von A. Wächtler. Halle a. S. 40 Pf.

243/44. (3/4) **Luthers Stellung zum Rechte.** Von G. Müller, Landrichter in Naumburg a. S. 50 Pf.

245/46. (5/6) **Der Einfluß des Katholizismus und Protestantismus auf die wirtschaftliche Entwickelung der Völker.** Von Joh. Forberger, Pastor in Dresden. 80 Pf.

Bischof Benzler und der Protestantismus.

Vom Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes.

Einleitung.

Am 24. und 25. Februar d. J. veröffentlichte die „Lothringer Volksstimme" im Wortlaut den „Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Metz über die gemischten Ehen". Später bemühte man sich, ihm auch durch Herausgabe in Broschürenform eine möglichst starke Verbreitung zu sichern. Eine solche Ausgabe veranstaltete der Verlag der „Lothringer Volksstimme" zu dem für Massenvertrieb bestimmten Preise von 10 Pf.

Dieser Hirtenbrief veranlaßte den Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes, am 8. März in der „Metzer Zeitung" und andern Blättern folgende Kundgebung zu veröffentlichen:

„Der Hirtenbrief des Bischofs Benzler hat in weiten Kreisen des Lothringer Landes große Entrüstung hervorgerufen. Wir protestieren gegen die maßlose Herabwürdigung der evangelischen Ehe, die es nicht nötig hat, gegen eine solche Verunglimpfung in Schutz genommen zu werden. Wir protestieren gegen den unduldsamen Geist eines engherzigen Konfessionalismus, der durch Aufrichtung chinesischer Mauern das friedliche Zusammenleben der Konfessionen erschwert. Wir protestieren gegen die Ungeheuerlichkeit, daß ein deutscher Bischof es wagt, die Pflege des „Abscheus" gegen die „irrigen religiösen Anschauungen" der Nichtkatholiken als ein wichtiges Stück christlicher Seelsorge hinzustellen. Wir wissen uns in der Verurteilung einer derartigen Aufstachelung der konfessionellen Leidenschaften und in dem Protest gegen diesen erneuten Erweis ultramontaner Anmaßung mit einem großen Teil der deutschen Katholiken einig. Wir sind überzeugt, daß durch diesen Hirtenbrief die nationalen Interessen aufs empfindlichste geschädigt sind, denn unser Volk hat den Geist religiöser Duldsamkeit nötig wie das tägliche Brot."

Diese Kundgebung entfesselte eine lebhafte Preßfehde zwischen der bischöflichen „Lothringer Volksstimme" und der „Metzer Zeitung", nachdem kurz vorher ein Artikel der „Metzer Zeitung" vom 3. März (Nr. 98), der ganz im Geiste dieser Protesterklärung gehalten war, bereits den hellen Zorn der Gegner hervorgerufen hatte. Am 23. März (Nr. 132) beendigte die „Metzer Zeitung" ihrerseits die Erörterung mit einem „Schlußwort in Sachen des Hirtenbriefes" und die „Lothringer Volksstimme" folgte am 26. März (Nr. 71) ihrem Beispiel. Die Streitaxt schien begraben. Da eröffnete Mitte April der Bischof selbst den Kampf aufs neue, indem er unter dem Titel „Metzer Hirtenbrief und Evangelischer

Bund. Ein Wort der Aufklärung für Katholiken und Protestanten von Willibrord Benzler, Bischof von Metz" eine Broschüre im Verlag der Paulinusdruckerei in Trier erscheinen ließ. Die ersten 17 Seiten derselben befassen sich mit der Kundgebung des Bundes. Als Motto dient: „Veritas liberavit vos. Joh. 8, 32. Die Wahrheit macht uns frei!" Als Anhang I folgt auf Seite 20—36 Abdruck des Hirtenbriefes, jedoch „mit Weglassung der zur Sache nicht gehörenden Einleitung".[1]) Ein zweiter Anhang (Seite 37—42) bringt „Protestantische Stimmen aus älterer und neuerer Zeit über die gemischten Ehen" zum Beweise dafür, daß der Standpunkt des Bischofs auch auf evangelischer Seite geteilt werde.

Es ist das erste Mal, daß ein deutscher Bischof mit seinem eigenen Namen eine Streitschrift gegen den Evangelischen Bund veröffentlicht. Das enthebt uns der Verpflichtung, die Gründe darzulegen, weshalb wir zur Feder gegriffen haben. Es war unser Bemühen, den Fastenhirtenbrief in den Rahmen der gesamten Wirksamkeit Bischof Benzlers hineinzustellen und nun auch unsererseits „ein Wort der Aufklärung an Katholiken und Nichtkatholiken" zu schreiben.

Diese Aufklärung gilt dem System des Ultramontanismus, der gerade in dem zu 93 % katholischen Lothringen gewissermaßen in reinster Ausprägung betrachtet werden kann. Ein typischer Vertreter dieses Systems ist Bischof Benzler. Wir müssen uns daher mit ihm persönlich auseinandersetzen. Wir tun es, weil er und niemand anders für die ultramontane Praxis in Lothringen verantwortlich gemacht werden muß. Selbstverständlich liegt es uns durchaus fern, auch da, wo wir den Bischof um der Sache willen zu bekämpfen genötigt sind, an der Ehrlichkeit seiner Gesinnung zu zweifeln und seine persönliche Ehre anzugreifen.

Wir glauben, daß man bei solcher Auseinandersetzung seinen Standpunkt auf höherer Warte einnehmen kann, als Bischof Benzler es getan, der ohne jeden Grund unsere persönliche Wahrhaftigkeit anzutasten versucht hat und dem ihm unbequemen Gegner „widerwärtige Heuchelei" (Seite 18) vorwirft. Auch daß er von der größten Organisation des deutschen Protestantismus glaubt schreiben zu müssen: „Sollte der ‚Evangelische Bund' etwa die Wahrheit werten wie Pilatus?"

---

1) In dieser Einleitung hatte der Bischof auf einen früheren Fastenhirtenbrief verwiesen mit den Worten: „Vor einigen Jahren haben Wir euch, Geliebteste, auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht, die eurem katholischen Glauben und Leben durch die schlechte Presse bereitet werden. Wir haben euch an die ernste und heilige Pflicht erinnert, glaubensfeindliche oder sittenlose Schriften in euren Häusern nicht zu dulden. Wir haben euch belehrt, daß derjenige sich schwer versündigt und darum der Lossprechung im heiligen Bußgerichte unwürdig ist, der das Lesen schlechter Bücher oder Zeitungen nicht aufgeben will. Alles, was Wir damals über die schlechte Presse gesagt haben, möchten Wir heute wiederholen und bestätigen es aufs neue. Die schlechte Presse ist der Feind, der den Seelen so unsäglichen Schaden zufügt und so viele ins ewige Verderben stürzt."

(Seite 11), erscheint uns für Ton und Haltung einer bischöflichen Schrift nicht gerade vorbildlich. Er wird sich nicht beklagen dürfen, wenn auch der größte Illusionist bei der Lektüre jener Broschüre die Hoffnung endgültig begräbt, daß der Metzer Oberhirte gegen die gehässige persönliche Kampfesweise der klerikalen Presse unseres Landes je etwas Ernstliches unternehmen werde. „Denn so man das tut am grünen Holze, was will am dürren werden?" — Und nun zur Sache selbst.

1. Bischof Benzler und die Mischehen.

Die oben abgedruckte Kundgebung war, wie jeder unbefangene Leser zugeben wird, ein Protest wider Geist und Sprache des bischöflichen Hirtenbriefes. Mit keiner Silbe hatte sich aber der Evangelische Bund damit zum Lobredner der gemischten Ehen aufgeworfen. Die von der bischöflichen „Volksstimme" mit Vorliebe als „Organ des Evangelischen Bundes" bezeichnete „Metzer Zeitung" hatte auch am 3. März mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgeführt, wodurch der Hirtenbrief Ärgernis erregt hatte und wodurch nicht. Da hieß es in einem von der klerikalen Presse vielbeachteten Artikel:

„Daß das häufige Vorkommen gemischter Ehen zu Bedenken Anlaß gibt, dafür durfte der Bischof auf Verständnis rechnen auch außerhalb der Kreise seiner Konfessionsgenossen. Es liegt auf der Hand, daß jede religiöse Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß ihre Frömmigkeit möglichst intensiv in der Familie gepflegt werde; denn auf dem Familienleben baut sich wieder das Leben der Gemeinde und auf dem Leben der Einzelgemeinde das Leben der Gesamtkirche auf. Rein grundsätzlich betrachtet, läßt sich nicht leugnen, daß für solche Pflege einer bestimmt gearteten Frömmigkeit die gemischte Ehe geringere Gewähr biete als die nichtgemischte. Das sind Erwägungen, denen der Katholik ebenso wie der Protestant, wie der Israelit, wie der Freidenker beipflichten wird. Auch dafür konnte auf weitgehende Zustimmung gerechnet werden, daß die Harmonie der Eheleute durch Gemeinsamkeit ihrer religiösen Überzeugung gefördert wird und auch unter diesem Gesichtspunkt die Ehe zwischen Konfessionsangehörigen vor der gemischten Ehe, rein grundsätzlich betrachtet, den Vorzug verdient.

Bischof Benzlers Aufgabe, die Bedenken, die gegen gemischte Ehen erhoben werden können, hervorzuheben, war somit keine schwierige. Und wer hätte dem Bischof daraus einen Vorwurf machen wollen, daß er vom Standpunkt der katholischen Kirche vor den gemischten warnte und insbesondere ermahnte, die Kinder dem katholischen Glauben zuzuführen? Das war sein gutes Recht. Freilich, mußte sich der Bischof ja als Kenner des Volkslebens sagen, daß sich nicht jede Theorie durchführen läßt und es auch nicht in seiner Macht liege, die gemischten Ehen aus der Welt zu schaffen. Er mußte mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Es läßt sich nun einmal nicht hindern, daß oft die Liebe von Mann und Frau stärker ist als alle noch so berechtigten Einwendungen, welche gegen die Verbindung zweier Menschen von verschiedener religiöser Überzeugung geltend gemacht werden können. Das gibt auch Bischof Benzler zu. Er weiß, daß die katholische Kirche nicht imstande war und ist, die gemischten Ehen zu verhüten. Sie gewährt Dispens „um der Herzenshärtigkeit jener willen, die Dispens begehren, um ein größeres Übel zu verhüten." Aber gerade, wenn sich der Bischof gezwungen sah, sich auf den harten Boden der Tatsachen zu stellen, bot sich nicht ihm gerade hier eine

1*

herrliche, dankbare Aufgabe? Als deutscher Patriot — denn er ist doch gewiß nicht bloß römischer Kirchenfürst — mußte er mit Schmerzen sehen, wie ein engherziger Konfessionalismus die Kraft unseres deutschen Volkes schwächt. Als christlicher Theologe mit geschichtlicher Bildung wußte er, daß der Stifter der christlichen Religion nichts schärfer bekämpft hat als das Pharisäertum, das sich von jeder Berührung mit der ungläubigen Welt ängstlich abschloß und mit hochmütigem Dünkel auf alle anderen herabsah, die in Glaubensfragen andere Wege gingen. Als Kenner der Geschichte unseres Volkes konnte ihm nicht unbekannt sein, welche Wunden unserer Nation von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges ab bis auf unsere Tage durch einen verbohrten religiösen Fanatismus geschlagen sind, der unfähig ist, sittlichen Adel und wahrhaftige Frömmigkeit auch außerhalb der Grenzen der eigenen Konfession herauszufinden und freudig anzuerkennen. Solchem Geiste mit aller Gewalt entgegenzutreten, könnte fürwahr kein unwichtiges Unternehmen für einen deutschen Bischof sein, der sich für die geistigen Mächte des Volkslebens mitverantwortlich weiß. Welche dankbare, schöne Aufgabe, wenn er die Gelegenheit benutzte, um neben der Mahnung zu kirchlicher Treue auch ein warmes Wort aus seelsorgerischem Herzen einzuflechten, bei aller Liebe zur eigenen Kirche doch auch die religiöse Überzeugung des Ehegatten zu achten und über allem Trennenden das Einigende nicht zu vergessen! Er durfte sicher sein, daß gerade die Besten unseres Volkes es ihm danken würden, wenn er, weit entfernt, die trübe Flamme des religiösen Fanatismus zu entfachen, ein Wort zur Verständigung geredet hätte in unserer, unter den zugespitzten konfessionellen Gegensätzen so schwer leidenden Zeit.“

Die grundsätzlichen Bedenken gegen Mischehen waren also hier vollauf gewürdigt. Es ist bezeichnend für die ultramontane Kampfesweise, daß sie diesen klaren Tatbestand immer wieder zu verschleiern suchte, und nun auch der Bischof in seiner Schrift den Eindruck hervorrufen möchte, *als betreibe der Evangelische Bund eine Agitation zur Verbreitung der gemischten Ehen.* Immer wieder die alte Methode: Fühlt man sich durch den Gegner in die Enge getrieben, so wird ein Scheinkampf gegen einen nur in der Phantasie bestehenden Gegner eröffnet, auf diesen mit triumphierender Geste unter dem Jubel einer urteilslosen Menge losgeschlagen — und dadurch die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgelenkt! In Wirklichkeit fällt somit das ganze letzte Kapitel der Benzlerschen Rechtfertigungsschrift („Protestantische Stimmen aus älterer und neuerer Zeit über die gemischten Ehen“) aus dem Rahmen einer Bekämpfung unseres Protestes vollkommen heraus. Es hätte einen Sinn in einer gegen den Bund gerichteten Schrift *nur dann, wenn der Bund den religiösen Bedenken, die gegen Mischehen geltend gemacht werden können, die Berechtigung abgesprochen hätte.* So ist's ein Angriff auf einen erdachten Feind.

Zum Verständnis des *Hauptteils* der Schrift erscheint es wertvoll, auf Grund unanfechtbaren Materials ein klares Bild von den Beweggründen und den Mitteln des Kampfes zu gewinnen, den Bischof Benzler seit seiner Wahl zum Oberhirten des Metzer Bistums (21. Oktober 1901) gegen die Mischehen in Lothringen führt. Wir sind dabei in der glücklichen Lage, in der monatlich erscheinenden „*Revue Ecclésiastique de Metz*“, die seit 1. Januar 1904 die offiziellen Mitteilungen des Bistums bringt und daher im Zwangsabonnement von allen Gemeinden

gehalten werden muß (Rev. Eccl. XV, 1. 11) eine Quelle ersten Ranges zu besitzen.[1]) An der Hand dieses Materials ergibt sich nun folgendes:

Sehr bald nach seinem Amtsantritt teilte Bischof Benzler durch die Revue seinem Klerus mit, in welcher Art und in welchem Geiste er den Kampf gegen die Mischehen geführt zu sehen wünsche. Der von ihm zum Generalvikar ernannte frühere Superior des Priesterseminars, J. B. Pelt, beleuchtete in der Juli- und Augustnummer des Jahrgangs 1902 (Rev. Eccl. XIII, 342—348. 405—417; dazu ein Nachtrag 476—481) die Aufgabe des Priesters als Beichtvater in der Bekämpfung der Mischehen unter dem Titel: „Conduite à tenir par le confesseur à l'égard des mariages mixtes." — Wir geben den Artikel in der Hauptsache im Anhang in deutscher Übertragung wieder. Er ist eine unübertreffliche Einführung in die Welt des Ultramontanismus. Die Abhandlung führt u. a. folgendes aus:

In der Bekämpfung der Mischehen fällt dem Beichtvater eine doppelte Aufgabe zu. Zunächst hat er (vgl. Seite 40 ff.) alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Mischehen zu verhindern. Die österliche Kommunion gibt ihm hierzu reichlich Gelegenheit. Die jungen Leute, die im Beichtstuhl erscheinen, sind auszuforschen, ob sie eine Bekanntschaft mit Andersgläubigen haben und etwa in Versuchung sind, eine Mischehe einzugehen. In dem Bestreben, eine solche Mischehe zu verhindern, darf sich der Beichtvater auch durch eine bereits stattgehabte Verlobung seines Beichtkindes mit einem Ketzer nicht irre machen lassen, denn die Verlobung kann in diesem Falle nicht als gültig angesehen werden (S. 41). Mischehen zwischen lauen Katholiken und überzeugten Protestanten müssen auch bei Bereitwilligkeit zur Übernahme der von der Kirche verlangten Verpflichtungen verboten bleiben, und es ist hierbei etwaige finanzielle Abhängigkeit des katholischen Teils vom protestantischen als besonders belastend in Rechnung zu ziehen. Wird eine Mischehe geschlossen, so gewährt die Kirche Dispens nur dann, wenn u. a. auch das Versprechen des katholischen Teils vorliegt, auf die Bekehrung des protestantischen Ehegatten hinzuwirken und alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Der evangelische Teil muß sich an Eidesstatt vor zwei Zeugen verpflichten, 1. sämtliche Kinder katholisch taufen und

---

1) Der Bischof hat einst seiner lebhaften Freude Ausdruck gegeben, bei seinem Eintritt in das Bistum diese Revue vorgefunden zu haben, und erklärt: „Wir haben alle ein großes Interesse am Gedeihen unserer Revue; jeder muß sie als die seinige ansehen und ihr sein Interesse durch Abonnement und tatkräftige Mitarbeit bekunden. . . . Ich empfehle also diese Zeitschrift dringend und spreche hiermit den Wunsch aus, daß sie sich in den Händen eines jeden unserer Priester befinde" (Rev. Eccl. XIII, 255). Seine Beziehungen zur Revue sind somit sehr enge. — Für die nichtamtlichen Artikel dieser Zeitschrift übernimmt der Bischof die Verantwortung „quoad fidem et mores" und versieht seit November 1901 jede Nummer auf ihrer letzten Seite mit seiner Druckerlaubnis (mprimaturMetis . . . . . (folgt Datum) † Willibrordus, O. S. B. Epps. Meten.) Mag sich somit die Verantwortlichkeit des Bischofs vielleicht nicht auf jede etwa in den Bücherbesprechungen geäußerte Einzelansicht erstrecken, so doch offenkundig auf Gesamthaltung des Blattes in allen wichtigen Fragen, also auch in denen der Mischehen.

erziehen zu lassen, 2. seinen Pfarrer weder vor noch nach der Eheschließung zu besuchen. Bei Erfüllung aller dieser Bedingungen kann das Beichtkind absolviert werden; im andern Falle dann, wenn zu befürchten ist, daß die Verweigerung der Absolution die Entfremdung von der katholischen Kirche zur Folge haben würde. Auf alle Fälle handelt es sich um eine Duldung, nicht um eine Billigung der Mischehe. „In diesen Fällen wie auch sonst in allen Mischeheangelegenheiten soll er (der Beichtvater) alles vermeiden, was wie eine Schmähung des Protestantismus aussehen könnte."

Eine weitere Aufgabe, die weit größere Schwierigkeiten aufweist, ergibt sich für den Beichtvater gegenüber den ohne Dispens geschlossenen Mischehen. Besonders in der Osterzeit befrage der Beichtvater jede ihm unbekannte verheiratete Person im Beichtstuhl vertraulich, ob sie in Mischehe lebe, und stelle fest, ob die Vorschriften der Kirche erfüllt sind. Trifft letzteres nicht zu, so gilt es zunächst, Reue über diese Sünde zu wecken. Hat das Beichtkind doch der katholischen Religion eine andere wenn nicht vorgezogen, so doch gleichgestellt! Der Exkommunikation verfällt es, wenn es z. B. „der nichtkatholischen religiösen Übung (cérémonie) eine gewisse Wirkung oder einen Wert bei Gott zumißt" (S. 44). „Alle diejenigen, die die Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener eingegangen sind, sind als der Exkommunikation verfallen anzusehen und müssen sich davon befreien" (ebenda). Die Absolution muß dann öffentlich vor zwei Zeugen erfolgen; das bedeutet gleichzeitig eine Sühnung des gegebenen Ärgernisses.

Eine ungültige Ehe liegt vor, „wenn bloß Ziviltrauung stattfand oder wenn der protestantische Kultusdiener die Trauung in einer Gemeinde vollzog, wo das Dekret Tametsi des Konzils von Trient in Geltung ist. Diese Ehen sind z w e i f e l l o s n i c h t i g (certainement nuls), weil sie nicht coram parocho proprio (vor dem eigenen Pfarrer) geschlossen sind." „In unserm Bistum leidet, da das Dekret in allen Gemeinden in Geltung ist, die Nichtigkeit (nullité) dieser Ehen keinen Zweifel." (S. 45 f.) Ist die Ungültigkeit der Ehe festgestellt, dann ist es jedoch „nicht immer klug, das Beichtkind hiervon in Kenntnis zu setzen und es zu veranlassen, seine Ehe gültig zu machen." Es ist manchmal besser, ein kluges Stillschweigen zu beobachten. Weiß jedoch das Beichtkind und die Öffentlichkeit um die Nichtigkeit der geschlossenen Ehe, so ist ihm die Erteilung der Sakramente solange zu verweigern, bis es sich zum zweitenmal hat trauen lassen. Darauf ist mit allen Mitteln hinzuwirken, so große Schwierigkeiten es auch bereitet, den protestantischen Ehegatten zu diesem Schritt zu bewegen. In manchen Fällen „besteht das einzige Heilmittel in dieser traurigen Lage, zu dem freilich nur bei Anwendung größter Klugheit geraten werden darf, darin: die Lösung des bürgerlichen Bandes durch einen von den bürgerlichen Gerichten gefällten Spruch auf Scheidung zu fordern." (Seite 46.)[1]) Wurden die Kinder protestantisch erzogen, so ist eine Sühne

---

1) Dans quelques cas particuliers il y aurait peut être lieu de demander la dispense in radice. En quelques autres, le seul remède à cette triste situation, mais qu'il ne faut conseiller qu'avec une extrême pru-

unerläßlich, es sei denn daß sie nicht mehr leben und keine weiteren zu erwarten sind. Da genügt das Versprechen, „den in der Ketzerei Verstorbenen mit Gebeten und Bußwerken zu Hilfe zu kommen". Sonst sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Kinder sind soweit herangewachsen, daß sie selbst über einen Religionswechsel zu entscheiden haben. Dann sind zu empfehlen: „flehentliche Bitten und gute Werke, um auf die Kinder das Licht und die Hilfe der Gnade zu lenken, heilsame geistige Beeinflussung durch das Beispiel eines grundkatholischen Lebens, besonders durch die Sitte des gemeinsamen Familiengebetes, dringliche Ermahnungen an die Kinder, den Fehler ihrer Eltern wieder gut zu machen." Außerdem: Veranlassung zum Besuch des katholischen Gottesdienstes, Zuführung katholischer Schriften, Unterbringung in katholischen Familien. Recht wirksam ist zuweilen auch das offene Schuldbekenntnis des katholischen Vaters bezw. der katholischen Mutter den Kindern gegenüber. Man rede ihnen von dem großen Bedauern, das man empfindet, sie bisher evangelisch erzogen zu haben.

2. Die Eltern haben über die Religion ihrer Kinder noch zu entscheiden. Dann ist verschieden zu verfahren, je nachdem der Vater oder die Mutter katholisch ist. Dem Vater ist die Absolution in der Regel solange zu verweigern, bis er wirksame Schritte getan hat, „seinen Kindern eine katholische Erziehung zuteil werden zu lassen, indem er sie durch den katholischen Priester taufen läßt, wenn sie noch nicht getauft sind oder wenn ihre Taufe noch nicht gültig war, indem er sie ferner in katholische Schulen und katholischen Katechismusunterricht schickt". In der Geltendmachung dieser Forderungen lasse sich der Beichtvater nicht durch Hinweis auf die Störung des ehelichen Friedens schrecken, sondern sage zum Beichtkind: „Gott wird Ihnen helfen; der Gatte muß sicher in der Ausübung seiner Autorität sein; weibliche Art ist es, sich dem Willen des Ehemannes zu unterwerfen, sobald sich dieser als klar und unbeugsam kundgibt." . . . Hier trifft das Wort zu „Wenn dich dein Auge ärgert, reiß' es aus!" (Matth. 5, 29).

Nur in Ausnahmefällen kann die Absolution gegeben werden, ohne daß der Vater den Religionswechsel seiner Kinder sofort veranlaßt. Nämlich dann, wenn er etwa besorgen müßte, seine Stelle zu verlieren oder dergleichen. Doch hat er dann, wiewohl er die Kinder noch in die evangelischen Schulen schickt, im Innern des Hauses für katholische Unterweisung im Geheimen zu sorgen.

Hat die Mutter die „unverzeihliche Schwäche" gehabt, in die evangelische Erziehung ihrer Kinder einzuwilligen, so muß der Beichtvater von ihr verlangen, um jeden Preis den Religionswechsel der Kinder zu betreiben. „Dank des großen Einflusses, den die Frauen auf ihre Männer ausüben, und dank der unzähligen Mittel, durch die sie auf die Absichten

dence, serait de demander la dissolution du lien civil par une sentence de divorce prononcé par les tribunaux (Rev. Eccl. XIII, 409 f. Am Ende der Nummer auf S. 448. Imprimatur Metis, die 31ª Julii 1902. Willibrordus, O. S. B. Epps. Meten.).

und Entschließungen ihrer Männer einzuwirken wissen, wird eine christliche Gattin, die sonst würdig ihren Platz am häuslichen Herde ausfüllt und die — dazu muß man sie besonders verpflichten — voller Liebe und Ergebenheit für ihren Mann ist, oft das ersehnte Ziel kraft ihrer Geduld und Zähigkeit erreichen. Sie wird auch, wenn sich Gelegenheit bietet, die katholischen Eltern herbeirufen können und müssen und von ihnen die nötige materielle Hilfe erlangen."

Die Synode von 1899 verbietet, dem katholischen Vater oder der katholischen Mutter, deren Kinder protestantisch sind, die Absolution zu erteilen, wenigstens dann, wenn die Kinder noch unter der elterlichen Gewalt stehen. „Erteilt man die Absolution, so wiegt man damit die Eltern in eine falsche Sicherheit ein; die Verweigerung der Sakramente hingegen macht sie nachdenklich, lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Ernst der Verpflichtung katholischer Kindererziehung, drängt sie, auf den protestantischen Gatten einzuwirken, (insister) — manchmal schließlich mit Erfolg — daß er sich der Forderung unterwerfe, auf die die Kirche um ihrer göttlichen Sendung willen nicht verzichten darf."

Man unterlasse die Mahnung nicht, im Krankheitsfalle einen Priester rufen zu lassen, um sich vor dem Tode mit Gott und der Kirche zu versöhnen. Doch vermeide man es, es sei denn in articulo mortis, bei dem Beichtenden der Meinung Nahrung zu geben, als könne man die Absolution leichter bewilligt erhalten, ohne die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Die Sühnung des gegebenen Ärgernisses (Réparation du scandale) hat, wie schon erwähnt, öffentlich zu geschehen. „Ist die Mischehe in ungültiger Form geschlossen, so muß sie noch einmal geschlossen werden, und zwar in der durch die Kirche gebotenen Form vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen."

Der Sterbende, der bis dahin seine Ehe nicht reguliert hat, muß vor zwei Zeugen (oder vor dem Priester und einem Zeugen) erklären, daß er seine Sünde bereue, und den festen Entschluß kundgeben, die von der Kirche gestellten Bedingungen bez. der Kindererziehung zu erfüllen. Sonst ist ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern.

Eine mildere Praxis ist bezüglich der Sühnung statthaft, wenn das Ärgernis in Vergessenheit geraten ist oder an einem abgelegenen Orte stattgefunden hat. — —

Das war also die Gesinnung des damals noch im vollen Glanz kaiserlicher Huld sich sonnenden Friedensbischofs Benzler! Kann eine Beichtanweisung wohl deutlicher den Stempel jesuitischen Geistes an der Stirn tragen als diese? Die in Lothringen protestantisch eingesegnete Mischehe ist nichtig. Die evangelische Trauung hat keine Gültigkeit. Eine zweite Trauung muß stattfinden. Dem Banne verfällt, wer als Katholik dem evangelischen Gottesdienst einen Wert vor Gott zuspricht. Der Sündenvergebung bleibt unwert, wer seine Kinder in einer anderen christlichen Konfession erziehen läßt, und mag er sonst turmhoch an inneren Werten über seine Umgebung herausragen. Ihn gilt's bis aufs Blut

zu quälen, bis er nachgibt und sein dem evangelischen Gatten gegebenes Versprechen treulos bricht. Was tut's? Wie schon ein Verlöbnis mit einem Ketzer nicht bindend ist, so braucht man auch solche Versprechungen bez. der Kindererziehung nicht zu halten. Was kommt überhaupt darauf an, ob der Friede im Hause gewahrt bleibt! Viel wichtiger ist, daß der Ketzer bekehrt und zum Nachgeben gezwungen werde, mag auch, wo einst Eintracht herrschte, der konfessionelle Hader regieren. Und der protestantische Eheteil, der als Bekehrungsobjekt vor allem in Betracht kommt, hat vorher die ihn entwürdigende Erklärung abzugeben, daß er seine Beziehungen zu seinem Seelsorger, der ihm ja in seinen Gewissensnöten ein Helfer werden könnte, abbreche. Fein ausgeklügelt fürwahr! Fein ausgeklügelt auch, was an groß Macht und viel List aufgeboten wird, um die Kinder katholisch zu machen. Echt jesuitisch die Heuchelei, die im Stillen gewisse Mischehen für nichtig ansieht, nach außen sich aber so stellt, als erkenne man die Ehen an, und sich jedes Wortes enthält, das als Schmähung des Protestantismus aufgefaßt werden könnte. Echt jesuitisch die Heuchelei, die dem endlich mürbe gemachten katholischen Vater evangelischer Kinder und diesen selbst anerzogen wird, der nach außen hin diese evangelisch unterrichten läßt, im Stillen aber, ohne daß Schule und Öffentlichkeit es ahnen, diesem Unterricht unbekümmert um die innere Verfassung der Kinder entgegenwirkt. Echt jesuitisch die Doppelzüngigkeit einer Moral, die das von ihr geschmähte Institut der bürgerlichen Ehescheidung heimlich in ihren Dienst stellt. Echt jesuitisch die keine unbedingte Verpflichtung des Sittengesetzes kennende Rücksichtnahme auf die soziale Stellung des Beichtkindes, auf die Anschauungen der ortsansässigen Bevölkerung und die Größe des Ortes.

Um die vom Bischof gebilligte Nichtanerkennung der in Lothringen evangelisch eingesegneten Mischehen zu beleuchten, mögen folgende geschichtlichen Angaben dienen:

Das in der Abhandlung mehrfach genannte Dekret Tametsi liegt fest, daß nur eine vor dem zuständigen Pfarrer unter Assistenz von zwei oder drei gesetzlichen Zeugen geschlossene Mischehe gültig ist. Der zuständige Pfarrer ist natürlich der katholische Priester. Alle protestantisch geweihten Mischehen sind ungültig, d. h. Konkubinate. Papst Benedikt XIV. hat durch Breve vom 29. Juni 1748 unter dem Druck der Tatsache, daß eine derartige Anschauung in protestantischen Ländern zu großes Ärgernis erregte, eine mildere Praxis zugelassen. Sind ihm die Mischehen zwischen Katholiken und Ketzern auch ein „gotteslästerliches Band“, so will er sie doch, auch wenn sie nicht in der von dem Konzil von Trient angeordneten Form geschlossen sind, in Holland als gültig und unauflöslich ansehen. Als Begründung dient der Hinweis darauf, daß das Dekret Tametsi dort nicht veröffentlicht und daher auch nicht angenommen sei. Hingegen verwarf Pius IX. im Syllabus vom 8. Dezember 1864 ganz allgemein die Annahme der Gültigkeit irgend einer nicht nach tridentinischer Form geschlossenen Ehe als Irrtum. Auf diesen Bestimmungen fußend erließ 1882 der Fürstbischof Herzog von Breslau den berüchtigten Mischehenerlaß, der

auch an der Hedwigskirche in Berlin angeheftet wurde und in dem es u. a. hieß: „Diejenigen Katholiken, welche . . . wenn der eine Teil protestantisch ist, nachher von einem nichtkatholischen Priester sich einsegnen lassen, werden von der katholischen Kirche als christliche Eheleute nicht anerkannt. Sie schließen sich dadurch von dem Empfang der heiligen Sakramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Paten, Trauzeugen, Kirchgemeindevertreter u. a. aus, ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter nach der Taufe keinen Kirchgang halten darf.“ — Damals erhob sich ein Sturm der Entrüstung, und als die „Germania“ den Fürstbischof zu verteidigen suchte, schrieb die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ in einem allgemein auf den Fürsten Bismarck selbst zurückgeführten Artikel am 29. August 1882: „Aus der Wahl der Argumente, deren sich die „Germania“ bedient, spricht der schnödeste, frechste Hohn gegen die protestantische Bevölkerung Preußens. . . . Die römische Kirche hat sich von jeher ein Recht auf alle Kreatur angemaßt. In konsequenter Geltendmachung dieses Anspruchs hat sie stets festgehalten, daß auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinums über die Form der Eheschließung unterworfen sind. Man kann einer protestantischen Bevölkerung nichts Frecheres ins Gesicht schleudern als die Erklärung: „Das Tridentinum ist bei Euch eingeführt, damit ist die Sache abgetan.“ Also wenn die römische Kirche das Tridentinum in Brandenburg und Pommern eingeführt hat, so hat sie damit erklärt, daß daselbst alle evangelischen Ehen und alle gemischten, bei denen nicht ein katholischer Geistlicher mitgewirkt hat, null und nichtig, daß die Kinder, die aus diesen Ehen hervorgehen, Bastarde sind — vom Kaiser bis zum Bauer.“ —

Was Bischof Benzler ein Vierteljahrhundert später seinen Klerikern über die gemischten Ehen mitteilen ließ, ist, wie man sieht, kein Haar besser. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Breslauer Fürstbischof seine Ungeheuerlichkeiten dem Gegner direkt ins Gesicht schleuderte, während der Lothringer Klerus Anweisung erhält, sich dieselbe Auffassung anzueignen, aber, aus Klugheitsgründen, gelegentlich mit diesen Ansichten hinter dem Berge zu halten!

Dem Inhalt der Abhandlung entspricht ihre Form. Katholizismus und Protestantismus werden nicht als verschiedene christliche K o n f e s s i o n e n, sondern als v e r s c h i e d e n e R e l i g i o n e n bezeichnet. Kein Leser würde bei diesen Ausführungen jemals auf den Gedanken kommen, diese beiden Religionen könnten in wesentlichen Punkten übereinstimmen. Höchstens scheint die Taufe ein gewisses Einheitsband zu bilden. Aber in Wirklichkeit schließt die Anerkennung der evangelischen Taufe, die dann erfolgt, wenn die trinitarische Formel gebraucht und natürliches Wasser benutzt wurde, keinerlei positive Wertung des Protestantismus in sich, denn die Taufe gilt nach römischer Auffassung auch in diesem Fall als Aufnahme in die k a t h o l i s c h e Kirche. Niedriger, als es hier geschieht, kann man den Protestantismus kaum einschätzen und rücksichtsloser zu seiner Bekämpfung nicht auffordern. Wie für die Mischehen die „Revue“ später dasselbe Wort fléau (Landplage, Geißel) ver-

wendet, das sie zur Bezeichnung des Alkoholismus braucht, so lebt in diesen Darlegungen ganz der Geist der Canisiusenzyklika des Papstes Leo XIII. (vom 1. August 1897), für den die Reformation nur ein „unheilvolles Gift“ ist, wie er schon als Bischof 1863 den Protestantismus „eine Pest, die pestilenzialischste Häresie“ genannt hatte. Alles kommt darauf an, die Katholiken vor dem seelengefährlichen Umgang mit Protestanten zu behüten, gewissermaßen Isolierbaracken in der Bekämpfung des großen Übels zu errichten. Alles wird dem Menschen verziehen, wenn er reumütig die von der Kirche verhängten Strafen auf sich nimmt; aber das Verbrechen des Katholiken, der sich weigert, seine evangelisch erzogenen Kinder der römischen Kirche auszuliefern, wird nicht vergeben. Welche Folgen aus dieser Beichtstuhlpraxis für den ehelichen Frieden und das häusliche Glück der Familien erwachsen, die sich unter die Machtansprüche Roms nicht völlig gebeugt haben, braucht nur angedeutet zu werden. Alle Empfindungen der Achtung vor der Frömmigkeit einer andern christlichen Konfession, alle Scheu vor dem Heiligtum der inneren Harmonie der Ehegatten, jede Rücksichtnahme auf den Frieden des Hauses und auf das Reifen individueller evangelischer Frömmigkeit in den Seelen der Kinder werden ausgeschaltet. Der blinde Haß gegen die Ketzerei und der unersättliche Machthunger der römischen Kirche regieren allein. Man beachte, wie die Verblendung einer Kirche, die sich für die „alleinseligmachende“ hält, heute im schroffen Gegensatz zu der Auffassung, die noch vor 80 Jahren im deutschen Katholizismus herrschte, in ihren Dienern an der Zerstörung sittlicher Empfindungen arbeitet. Man macht sich keine Gedanken darüber, wenn man Menschen mit verwundeten Gewissen schafft, die, allmählich mürbe geworden unter dem steten Druck klerikaler Hetzarbeit, in einer schwachen Stunde einwilligen, ihre evangelischen Kinder nachträglich der römischen Kirche auszuliefern, und die dadurch vielleicht für ihr ganzes Leben ihr Gewissen belasten. Man hält es für ein frommes Werk, Zwietracht zwischen den Ehegatten zu säen und Verachtung dessen, was dem andern teuer und heilig ist. Man sieht nichts Anstößiges darin, noch dem Sterbenden, der vor den Pforten der Ewigkeit die Hände zum Gebet faltet und nach Frieden mit seinem Gotte lechzt, die letzten Stunden zu vergällen. Alles wird dem einen Ziele untergeordnet: Triumph der Kirche über die Ketzerei.

Wenige Monate nach der Veröffentlichung dieser Grundlinien für die Mischehenpraxis des lothringischen Klerus, am 15. April 1903, wies Bischof Benzler auf der Diözesansynode auf die Notwendigkeit der Mischehenbekämpfung hin und stellte schon damals einen Hirtenbrief über die gemischten Ehen in Aussicht.[1]) Am 4. August 1903 erließ er eine Instruction pastorale sur le mariage, in der er dem Klerus die Nichtigkeit der protestantisch geschlossenen Mischehen noch einmal einschärft und damit die

1) Rev. Eccl. XIV, 229.

in der Revue vertretene Auffassung, für die die protestantische Mischehe nichtig ist, in feierlichster Weise als die seinige proklamiert.[1]) Bezeichnenderweise wurde diese Instruction pastorale in der Revue nicht veröffentlicht. Es ist zuzugeben, daß obige Auffassung damals korrekt katholisch war. Aber sie ist doch auch unter römischen Kirchenfürsten als dringend reformbedürftig anerkannt worden. Schon auf dem vatikanischen Konzil beantragten deutsche Bischöfe eine Milderung des Gesetzes und seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts war im deutschen Episkopat eine lebhafte Bewegung auf Beseitigung jener Rechtslehre, die jedem geläuterten sittlichen Empfinden Hohn spricht, im Werke. In solchen Bestrebungen sah die Revue jedoch nur eine „évolution, qui se produit fatalement dans la manière d'appliquer le décret Tametsi.“[2]) Zu derselben Zeit, als nach Überwindung zahlloser Widerstände der deutsche Episkopat nahe an der Erreichung des Zieles stand, hat Bischof Benzler es für eine zeitgemäße Aufgabe gehalten, mit allen Mitteln die Überzeugung von der Richtigkeit der protestantischen Mischehen in dem ihm unterstellten Klerus zu pflegen und zu stärken!

Freilich, es erging ihm wie bei seinem Friedhofskrieg. Das über den Friedhof von Fameck wegen der Beerdigung eines Protestanten verhängte Interdikt mußte er schließlich zurücknehmen, und bald waren auch die schönen Tage vorbei, da er die ihm offenbar besonders wertvoll erscheinende Lehre von der Nichtigkeit der protestantischen Mischehen seinen Klerikern ans Herz legen konnte. Papst Pius X. sah sich auf das wiederholte Drängen „mehrerer deutscher Bischöfe“ am 18. Januar 1906 veranlaßt, die bisher geltenden Bestimmungen einer Revision zu unterziehen und für Deutschland die Gültigkeit der protestantisch geschlossenen Mischehen im allgemeinen anzuerkennen (Rev. Eccl. XVII, 121 ff). Es geschah dies in dem Dekret Provida. Nun mußte der Rückzug angetreten werden. Der Klerus, der es eben noch mit heißem Bemühen gelernt hatte, die protestantisch in Lothringen geschlossenen Mischehen als nichtig anzusehen, wenn er auch diese tiefchristliche Lehre klugerweise manchmal für sich behalten sollte, erfuhr nun durch den Mund

---

1) Vgl. Rev. Eccl. XVII, 261 in einem Artikel des Generalvikar Pelt (Mai 1906), der die neue päpstliche Ehegesetzgebung behandelt: Les mariages mixtes contractés en Allemagne étant dorénavant tous valides, sans distinction de temps ou de lieu où ils ont été contractés, il faut modifier ce qui est dit dans l'Instruction pastorale de Mgr. l'Évèque sur le mariage, en date du 4 août 1903, p. 6, au sujet des mariages mixtes qui n'ont pas été contractés devant le propre curé comme l'exige le décret Tametsi, mais seulement devant un ministre acatholique ou à la mairie. Il y était dit d'après les régles qui à ce moment étaient en vigueur, que ces mariages étaient certainement nuls s'ils avaient été contractés dans notre diocése.“ Von der neuen Ehegesetzgebung sagt Pelt: „De ce chef le curé et le confesseur verront leur tâche facilitée, quand ils auront à régulariser la situation d'un catholique qui a contracté un mariage mixte ou à recevoir un hérétique dans le sein de l'Eglise.“

2) Rev. Eccl. XVI, 533.

seines Bischofs, daß alle Mischehen in Deutschland hinfort gültig seien (Rev. Eccl. XVII, 124). Doch war man der fatalen Notwendigkeit enthoben, ganz umzudenken und bez. der Mischehen wahrhaft weitherzig urteilen zu müssen. Auch fernerhin verfallen Katholiken, die die doppelte Sünde auf sich laden, eine Mischehe einzugehen und sich evangelisch trauen zu lassen, der Exkommunikation. Auch fernerhin gelten die vor Ostern 1906 für nichtig erklärten Ehen, also die vor diesem Zeitpunkt in Lothringen geschlossenen protestantischen Mischehen für ungültig. Auch fernerhin sind protestantisch eingesegnete Mischehen, falls die Eheleute außerhalb Deutschlands gebürtig sind, ungültig, auch wenn sie in Deutschland wohnen und hier sich haben trauen lassen. Auch fernerhin sind die außerhalb Deutschlands geschlossenen, protestantisch getrauten Mischehen ungültig (Rev. Eccl. XIX, 244). Es war also keineswegs ein völliger Bruch mit dem bisherigen System vollzogen und für den Verlust des Rechtes auf Beschimpfung jeder in Lothringen geschlossenen evangelischen Mischehe konnte man sich einigermaßen damit trösten, daß in einzelnen Punkten eine noch unduldsamere Betrachtungsweise Platz greifen durfte als bisher. So konnte die Revue auf folgendes hinweisen (Rev. Eccl. XIX, 251): Bisher galten diejenigen Katholiken, die abtrünnig oder der Häresie zugetan wurden, als Häretiker und ihre Ehe mit einem Katholiken als Mischehe. In Zukunft gelten diese Ehen als Ehen zwischen Katholiken. Sie genießen daher nicht die mildere Beurteilung, die neuerdings den protestantisch getrauten Mischehen eingeräumt wird und sind im Falle protestantischer Trauung ungültig. Ein Katholik, der also aus innerer Überzeugung zum Protestantismus übertritt, eine Katholikin heiratet und sich mit ihr von einem protestantischen Pfarrer trauen läßt, schließt eine ungültige Ehe! Ja sogar ein protestantisch erzogener Protestant, der aber einst von einem katholischen Priester getauft ist, geht, wenn er eine Katholikin heiratet und sich protestantisch trauen läßt, keine gültige Ehe ein! Ein katholisch getauftes, aber evangelisch erzogenes Mädchen wird nach heutigem römischen Recht, wenn sie ihre Kinder in dem Glauben, in dem sie unterwiesen ist, erziehen läßt, nicht als Ehefrau ihres Mannes betrachtet! Diese Grundsätze sind, freilich gegen den Widerspruch deutscher Bischöfe, festgelegt. Man sieht, wie Rom himmelweit davon entfernt ist, seine Machtansprüche aufzugeben, auch da, wo es unter dem Druck der Zeitverhältnisse gezwungen ist, moderner Gesinnung und Gesittung einige Zugeständnisse zu machen.

Unter diesen Umständen hat es nichts Verwunderliches, wenn wir (Rev. Eccl. XVIII, 3) folgender bischöflichen Anordnung begegnen:

„Haben sich die Ehegatten von einem nichtkatholischen Kultusdiener trauen lassen, so muß der katholische Teil sich bemühen, von der Exkommunikation, der er dadurch verfallen ist, sich wieder zu befreien. Die Absolution von dieser Strafe fordert Spezialvollmachten, wegen deren man sich vorläufig an den Bischof wenden muß. Die Trauung der Mischehen hat in der Sakristei oder im Pfarrhaus zu erfolgen. Der Priester darf Chorhemd und Stola nicht anziehen; außer wenn es sich um Erteilung

der Absolution oder um Segnung des Eherings des katholischen Teils handelt."

Bedarf es nach dem bisher Berichteten noch irgendeines Beweises, daß im letzten Grund bei der ganzen Mischehenbekämpfung keineswegs die Sorge um die Harmonie der Ehegatten, sondern die bleiche Angst vor der Ketzerei das treibende Motiv ist, so liefert diesen ein Aufsatz „Les mariages mixtes en Lorraine..[1]) Hier ist es mit dürren Worten ausgesprochen, was auch Bischof Benzlers neueste Schrift verschweigt: Man haßt die Mischehen, weil der Protestantismus „vor allem durch die Mischehen seine Kraft entfaltet und zunimmt. Sie sind die besten und rührigsten Agenten des Protestantismus, die ihm den meisten Nachschub liefern". Zu dieser Überzeugung ist der Verfasser, Ch. Bénard, durch eine mühevolle statistische Arbeit gelangt, bei der ihm aber nicht im erwünschten Maße die Mitarbeit seiner Confratres zuteil geworden ist. Da lesen wir: „Von Jahr zu Jahr wächst die Verhältniszahl der Mischehen auf dem Lande wie in Metz selbst und ihre Resultate werden immer trauriger." Die Mischehen sind eine wahre Landplage (fléau), zumal sie, wo sie in einer den Geboten der Kirche widersprechenden Form geschlossen sind, in der Regel die „perversion" des katholischen Teils und aller Kinder zur Folge haben. Aus der Revue gewinnen wir folgendes statistische Bild:

	M.-E in Metz	davon kath. getraut	nicht kath. getraut	M.-E. außerhalb Metz in Lothringen	davon kath. getraut	nicht kath. getraut	Übertritte zur kath. Kirche	Entfremdung von der kath. Kirche[2])
1880—1890	877	412	465	786	574	212	49	280
1890—1900	1211	643	568	1285	842	448	44	250
1905	121	72						
1906	126	64						
1907	85	58				137	38	
1908	87	66						

Es ist gut, sich diese Vorgeschichte des Fastenhirtenbriefes zu vergegenwärtigen und ihn in eine Kette von Maßregeln einzureihen, die der Bischof gegen die Mischehen ergriffen hat. Natürlich darf man in dem Hirtenbrief solche Offenherzigkeiten nicht erwarten, wie sie sich die Revue, anscheinend im Vertrauen, daß häretische Hände sie so leicht nicht berühren werden, gestattet. Charakteristischerweise wird in dem in das Licht der Öffentlichkeit tretenden Hirtenbrief gerade das verschwiegen, was dem Bischof sonst so sehr am Herzen liegt: die Pflicht des katholischen Teils, an der Bekehrung des häretischen Teils zu arbeiten und eventuell zu einer „Regulierung" der Ehe die Hand zu bieten. Alles das, was

---

1) Rev. Eccl. XIV, 632 ff.

2) Hierbei sind nicht bloß die formellen Übertritte gezählt, sondern auch die Fälle, wo durch die Mischehe in praxi eine völlige Abwendung des katholischen Ehegatten von der Kirche erfolgt ist. 1907 werden bezeichnender Weise 36 „Regulierungen" vermerkt, 1908: 29. Abjurations, also Übertritte zur katholischen Kirche zählt man 1907: 38, 1908: 62.

mit der oben beschriebenen Wühlarbeit im Beichtstuhl zusammenhängt, bleibt unerwähnt. Ja, offenbar im Bestreben, die ironische Bezeichnung des Friedensbischofs sich nicht von neuem zu verdienen, versichert der Bischof im Hirtenbrief (S. 21) sogar ganz treuherzig: „Wir wollen die Andersgläubigen in ihren religiösen Anschauungen nicht stören, sondern sie ruhig nach denselben leben lassen"; vergißt aber dabei leider ganz, daß den in katholischer Mischehe lebenden Katholiken diese ruhige Gelassenheit direkt verboten ist und sie sich vor dem Priester haben verpflichten müssen, den „Andersgläubigen" in seinen religiösen Anschauungen recht gründlich zu stören, damit er endlich in die alleinseligmachende Kirche zurückkehre! [1]) Wie man sieht, ergibt sich hier für die wortespaltende Apologetik unserer Gegner ein reiches Feld fruchtbarer Tätigkeit, um den Nachweis zu erbringen, daß diese Widersprüche nur scheinbar sind und nur die Bosheit des Evangelischen Bundes hier eine gewisse Unstimmigkeit entdecken kann!

Die Anschauung von den Mischehen ist natürlich dieselbe, wie wir sie bisher bei Bischof Benzler angetroffen haben. Sie werden als ein „Zerrbild des heiligen Bundes Christi" mit seiner Kirche bezeichnet (S. 25), sie sind verwerflich (S. 31), wo sie mit dem Versprechen evangelischer Kindererziehung verbunden sind, „eine große Sünde wider Gott und wider die eigenen Kinder" (S. 29). Daß eine Mischehe aus achtbaren Beweggründen geschlossen sein kann, ja, daß das Paar das Bewußtsein haben könnte, von Gott füreinander bestimmt zu sein, liegt gänzlich außerhalb

---

1) Welchen Wert die katholische Kirche gerade auf diesen Punkt legt, zeigt recht deutlich eine in diesem Jahr mit Erlaubnis des Erzbischofs von Köln erschienene Schrift von Joseph Könn, „Tu es nicht". Ein ernstes Wort in einer wichtigen Sache. Mit erzbischöflicher Druckerlaubnis Benziger & Co., Einsiedeln. Da heißt es auf Seite 63: „Wenn nun wirklich der Tag dieses Übertrittes käme, ohne Zweifel wäre er der glücklichste, den die Familie je erlebt hätte. Dann sind sie alle eins im Glauben, eins in Christus; dann leuchtet auch im Auge dessen, der bis dahin abseits stand, der tiefste innere Seelenfriede durch. Er hat zum ersten Male in seinem Leben das bestimmte, beseligende Wort vernommen: Ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; er hat die erste heilige Kommunion empfangen, Gott selbst wahrhaft und persönlich in seine Seele aufgenommen. Er fühlt sich wie neugeboren und alle die anderen mit ihm. Der stille Druck ist verschwunden, der auf der Familie lag."

Vgl. auch St. Bonifatius, Katholische Monatsschrift 1905, Nr. 8. „Insbesondere benütze solche Tage und Stunden, wo dein Ehegatte gerade gut und freundlich gestimmt ist. Sage ihm, du findest keine Ruhe und könntest des Lebens nimmer froh werden, wenn die Kinder nicht katholisch werden; und du werdest ihm auch niemals Ruhe lassen, bis die Einwilligung gegeben sei." — Das Kapitularvikariat München-Freising hat 1890 für die Pastoralkonferenzen folgende Aufgabe gestellt: „Eine von den drei Forderungen, welche der heilige Stuhl von jeher als Bedingung der Dispensation in gemischten Ehen stellt, lautet dahin, daß der katholische Teil nach Kräften die Rückkehr des andern Teils zur katholischen Kirche anstreben soll. Diese Forderung soll eingehend erörtert und begründet, zugleich aber auch die protestantische Anklage, daß hierdurch eine Störung des konfessionellen Friedens veranlaßt werde, entsprechend gewürdigt werden."

des Bereichs der bischöflichen Betrachtungsweise. Es sind für ihn immer trübe Quellen, aus denen die Mischehe hergeleitet werden muß. Entweder die Jagd nach Geld und Gut der Nichtkatholiken, „die vielfach günstig gestellt sind“ (S. 32) oder die das klare Urteil der Vernunft trübende sinnliche Zuneigung (S. 35), vor allem aber die „Abnahme des warmen lebendigen Glaubens bei so vielen Katholiken“ (S. 32). Die gemischten Ehen entspringen der religiösen Gleichgültigkeit, welche wie ein schleichendes Gift die Herzen erfaßt. Für den pharisäischen Geist einer solchen Theorie bestehen natürlich keine Erwägungen darüber, daß nicht selten im Leben der evangelische Eheteil an religiöser Lebendigkeit den katholischen übertrifft. In einem ultramontanen Kopfe darf der Gedanke offenbar nicht aufkommen, daß innere Bereicherung, Förderung in christlicher Erkenntnis dem katholischen Eheteil aus seiner geistigen Gemeinschaft mit dem evangelischen Gatten erwachsen könnte. Die Empfindung, daß die Vertretung solcher Grundanschauung für das evangelische Bewußtsein etwas Kränkendes haben müsse, zumal in einem Lande, wo der Katholizismus so viel an innerer Kraft der Berührung mit evangelischem Geiste verdankt, fehlt bei dem Bischof, wie die Broschüre zeigt, vollständig. Das kann uns aber nicht abhalten, immer wieder den Finger auf die brennende Wunde am Körper unseres Volkslebens zu legen und auf die Friedensstörungen, deren sich der Bischof schuldig macht, mit allem Ernste hinzuweisen. In einem Punkt aber geht der Hirtenbrief noch über die in den bisherigen Auslassungen festgehaltene Linie hinaus. Mit besonderem Nachdruck wird schon der unbefangene Verkehr zwischen Kindern verschiedener Konfessionen untersagt. Es könnte ja sein, daß aus dem Buben und Mädel, die da fröhlich miteinander spielen, später einmal ein Ehepaar würde. Entsetzlicher Gedanke!

„Daher ist es auch Sache der Eltern, die Kinder rechtzeitig auf das große Übel und die Gefahren der Mischehen aufmerksam zu machen, und die Eltern begehen eine Sünde, eine Unterlassungssünde, wenn sie ihre Kinder nicht früh genug vor der gemischten Ehe warnen. Merkt es wohl, christliche Eltern, frühzeitig müsset ihr eure Kinder warnen; denn hat das Kind einmal eine Bekanntschaft mit einem Andersgläubigen angeknüpft, dann ist es meistens sehr schwer, es zu bestimmen, dieselbe wieder aufzugeben. Diese Elternpflicht erfüllte in einer angesehenen Familie der musterhafte christliche Vater, der all seinen Kindern, als dieselben noch sehr jung waren, auf das allerentschiedenste erklärte, sie dürften ihm niemals mit einer gemischten Bekanntschaft unter die Augen treten. Und gewiß, keines von den Kindern wird es wagen, dem Vater, den sie alle von Herzen lieben, diesen Schmerz zu bereiten.“

Etwas ganz Neues sind solche Auslassungen im Reiche des Ultramontanismus ja bekanntlich nicht, nur treten sie selten in so autoritativer Weise auf. Vor zwei Jahren ging der Fall eines Kaplan Roser durch die Presse. Dieser forderte im Religionsunterricht der höheren Töchterschule zu Mannheim die katholischen Schülerinnen auf, mit Protestanten keine Freundschaft zu schließen und nicht mit ihnen spazieren zu gehen. Ja, er ermahnte 11—13 jährige Mädchen sogar, später einmal keine gemischten Ehen einzugehen und keinen Protestanten zu heiraten. Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ berichteten am 16. April 1903 in einer Korrespon-

denz aus Spandau folgenden Fall: das 8jährige Töchterchen Therese des Oberleutnant Oberlindober war von der Schulschwester Katharina geb. Dietrich „für den Fall mit Strafe bedroht, daß sie mit protestantischen Kindern verkehre, da die katholischen Kinder von diesen doch nur Lügen lernten und verführt würden. Domkaplan Hans, der, wenn Therese noch einmal im Verkehr mit protestantischen Kindern betroffen würde, benachrichtigt werden würde, werde dann Strafen verhängen". In der Verhandlung vor dem Kriegsgericht der 3. bayerischen Division bezeugte ein Oberstabsarzt Dr. Roßbach, daß er von seinem Töchterchen vor mehreren Jahren dasselbe gehört habe und ebenso sagte das 9 Jahre alte Töchterchen des Buchhalters Maas aus. Bezüglich der Schwester Katharina wurde daher der Wahrheitsbeweis vom Gericht als erbracht angesehen.

Es ist System in der Sache! In diesem Jahre erschien die oben (Seite 15) erwähnte Schrift: „Tu es nicht!" von Joseph Könn mit Druckerlaubnis des durch seine schönen Friedensreden bekannten Erzbischofs Fischer (Verlagsanstalt J. Benziger & Co.). In der Vorrede heißt es: „Mit peinlicher Sorgfalt ist alles vermieden, was Andersgläubige verletzen könnte, und das Büchlein ist so gehalten, daß es unter der frühesten Jugend, etwa bei der Schulentlassung oder in Erziehungsinstituten usw. verbreitet werden kann. Möge es gerade hier helfen, gegen die Mischehe fürs ganze Leben den eisernen Grundsatz bilden: „Ich tue es nicht." Wiewohl der Verfasser beteuert (Seite 4), alles vermieden zu haben, was Andersgläubige verletzen könnte, wimmelt die Schrift von gehässigen Verdächtigungen des Protestantismus. Ganz im Benzlerschen Geiste ist er bemüht, die evangelische Auffassung von der Ehe zu schmähen. In den Augen des Protestanten ist die Trauung „nur eine äußere Zeremonie; denn nach s e i n e n religiösen Begriffen ist die Ehe nur ein bürgerlicher Vertrag, dem man nach altehrwürdiger Sitte wegen seiner besonderen Wichtigkeit einen kirchlichen Segen geben läßt" (Seite 67). Die Erziehung zum konfessionellen Fanatismus wird in den Kinderherzen recht wirkungsvoll geleistet, wenn es auf Seite 8 heißt: „Was bietet nun hier die protestantische Kirche ihren Kindern? Nichts! Sie sind sich selbst überlassen, sind für ihr inneres Leben ihrer eigenen menschlichen Schwäche und Blindheit überantwortet." Und der von Benzler gepriesene Abscheu kommt auch zu seinem Rechte, wenn der frühesten Jugend von ihrem evangelischen Mitchristen erzählt wird: „So kahl und nüchtern seine Kirchen sind, so kalt und unbefriedigend ist der Inhalt seines Glaubens" (Seite 89).

Der Könnschen Schrift reiht sich würdig an das von Bischof Benzler auf Seite 27 als „trefflich" empfohlene Büchlein „Eine verbotene Frucht" (Essen, Fredebeul und Koenen). Es hat auf Bischof Benzler solchen Eindruck gemacht, daß er aus ihm einige Sätze in seinen Hirtenbrief wörtlich übernommen hat. Auf Seite 66 dieser ebenfalls mit kirchlicher Druckerlaubnis herausgegebenen Schrift lesen wir:

„Die Kinder müssen frühzeitig wissen, daß sie dem Vater und der Mutter mit einer gemischten Bekanntschaft nicht kommen dürfen. . . .

Darum sollen alle katholischen Eltern alle ihre Kinder f r ü h z e i t i g

warnen vor der gemischten Ehe. Die schönste Gelegenheit dazu bietet der Tag der ersten heil. Kommunion. Es ist sehr anzuraten, daß sich die Eltern an diesem heil. Tage von ihren Kindern das Versprechen geben lassen, keine gemischte Ehe einzugehen. Man wende nicht ein, man solle an dem Tage die Freude der Kinder mit einer so ernsten Sache nicht stören. Mit 16 Jahren kann die Mahnung schon zu spät kommen, und am Kommuniontag soll das Kind den Ernst des christlichen Lebens recht erfassen und die Liebe zu Christus mit dem Gelöbnis der unverbrüchlichen Treue im Glauben besiegeln.

Wir kennen eine sehr angesehene Familie in B., in welcher der Vater allen seinen Kindern, als dieselben noch sehr jung waren, auf das allerentschiedenste erklärte, sie dürften ihm niemals mit einer gemischten Bekanntschaft unter die Augen treten. Und wie wir wissen, keines von den Kindern wird es wagen, dem Vater, den sie alle von Herzen lieben, diesen Schmerz zu bereiten.

Recht zu empfehlen wäre es, wenn das Kind mit Namensunterschrift auf seinem Kommunionbilde erklärt: „Ich verspreche an diesem schönsten Tage meines Lebens, daß ich niemals eine gemischte Ehe eingehen werde."

Das sind ja recht interessante Einblicke in den ultramontanen Zukunftsstaat und man kann nur den Wunsch aussprechen, Bischof Benzler möchte auch weiterhin fortfahren, ihm „trefflich" erscheinende Lesekost Katholiken und Protestanten zur Aufklärung namhaft zu machen!

Also elf- bis zwölfjährigen Kindern soll das Versprechen abgenommen werden, niemals eine Mischehe einzugehen! Solch Gelöbnis soll den Tag der ersten Kommunion krönen! So will es das „treffliche" Buch! Bischof Benzler glaubt zwar seiner im Hirtenbrief gegebenen Ermahnung, schon im frühen Kindesalter mit den Warnungen vor Bekanntschaften mit einem Andersgläubigen zu beginnen, das Anstößige zu nehmen, indem er in seiner Verteidigungsschrift (Seite 14) schreibt:

„Daß es sich hier nicht um irgendwelche Bekanntschaft, sondern um die auf d i e E h e abzielende ‚Bekanntschaft' handelt, dürfte auch dem bescheidensten Verstande einleuchten."

Mit solchen Abschwächungsversuchen wird er aber wenig Glück haben. Auch dem bescheidensten Verstande dürfte, besonders nach Kenntnisnahme der Ausführungen der „trefflichen" Schrift, einleuchten, welche geheimen Ziele die ultramontane Volkserziehung verfolgt und wie sie bald die Kinder gegen die Protestanten aufhetzt, bald in schlauer Weise die Unreife des Kindesalters zu Gelöbnissen ausnutzt, deren volle Bedeutung das Kind in keiner Weise begreifen kann. Und dabei stellen sich unsere Ultramontanen noch entrüstet, wenn man in ihnen nicht das Lämmlein wiedererkennt, das kein Wässerchen je getrübt hat!

Es ist bezeichnend, daß auch die Broschüre, die doch den Zweck verfolgt, die Harmlosigkeit des Hirtenbriefes nachzuweisen, die ultramontane Auffassung von der Mischehe noch einmal recht kräftig unterstreicht. Da wird mit Behagen die Schrift eines „autorisierten Zeugen", des katholischen

Stadtpfarrers M. Jaeger in Zweibrücken angeführt, derzufolge Tausende in den gemischten Ehen dem nackten Unglauben verfallen. „Hunderttausende gehen durch dieselben zugrunde an Leib und Seele für Zeit und Ewigkeit". Kein Wort fällt, das in irgend etwas diese Auffassung etwas mildert, nach der die einzige Rolle des Protestantismus in den Mischehen darin besteht, die Seelen der ewigen Verdammnis näherzubringen. Wenn aber der Evangelische Bund gegen den Geist solcher Schriftstücke protestiert, dann hat der Bischof die Kühnheit, ihm zuzurufen: „Mögen die Herren vom ‚Evangelischen Bund' endlich einmal aufhören, sich um katholische Angelegenheiten zu kümmern und dafür ihre eigenen Geschäfte besorgen, deren es ja genug dringend zu erledigen gibt, auch auf religiösem Gebiete!" (Seite 18.)

Der Evangelische Bund wird sich aber auch weiter um diese Dinge kümmern, und er tut damit ein gutes Werk an unserm ganzen Vaterland, nicht bloß an seinen evangelischen Glaubensgenossen. Am wenigsten wird er sich durch die Behauptung des Bischofs, daß ja auch protestantische Kirchenbehörden ebenso wie der Bischof vor den Mischehen warnten, in seinem Bestreben irre machen lassen.

Wenn irgendwo, so gilt hier der Satz: Si duo faciunt idem, non est idem! Wenn auf evangelischer Seite heutzutage ernste Warnungen vor den Mischehen laut werden, so besteht ein Hauptgrund dafür darin, daß man die unterminierende, den ehelichen Frieden untergrabende Wühlarbeit der römischen Kirche in den Mischehen immer mehr kennen gelernt hat. Bevor der Ultramontanismus in der katholischen Kirche zum Siege kam, war es anders. Im Jahre 1839 schrieb der „Vizepräsident des evangelischen Landeskonsistoriums, Geheimer Kirchenrat bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und Oberhofprediger in Dresden" Dr. Christoph Friedrich v. Ammon eine Schrift über die gemischten Ehen, die diese als „unabweisliches Zeitbedürfnis in religiöser und geselliger Beziehung" verherrlicht. Und noch im Jahre 1821 hatte ein katholischer Geistlicher eine Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten schreiben dürfen, die der katholische Marburger Professor und Pfarrer Leander van Eß mit einem empfehlenden Vorwort versah! Seitdem sind noch keine hundert Jahre vergangen. Freilich geschieht ja alles, um die Erinnerung an Zeiten, wo man sich schämte, kleine Kinder religiös zu verhetzen und den Fanatismus als „negative Seite der Liebe zur katholischen Wahrheit" zu preisen, aus dem Gedächtnis des katholischen Volkes zu streichen. Statt dessen soll die jeder geschichtlichen Bildung spottende trügerische Meinung Allgemeingut werden, als habe Rom in seiner Stellung zu den andern christlichen Konfessionen und in seiner Beurteilung der Mischehen keine Wandlungen durchgemacht! Wer aber schürt den konfessionellen Kampf heute? Wer betreibt die religiöse Verhetzung in Lothringen? Wir danken es dem Bischof, daß er uns Gelegenheit gab, ein Wort der Aufklärung hierüber an Katholiken und Nichtkatholiken zu richten.

2. Bischof Benzler und die Reformation.

Der Hirtenbrief erregte lebhafte Entrüstung vor allem auch durch die gehässige Art und Weise, wie sich der Bischof bemühte, die evangelische Auffassung der Ehe herabzusetzen. Die Streitschrift des Bischofs zwingt uns, auch diese Dinge noch etwas näher unter die kritische Lupe zu nehmen.

Im Hirtenbrief heißt es (Seite 23): „Die Ehe ist dem Katholiken keineswegs ein rein weltlich Ding", sondern eine überaus „hehre und heilige Sache". Wer mit den Leuten gemeint ist, denen sie keine überaus hehre und heilige Sache ist, erfährt man noch auf derselben Seite:

Die Ehe ist nach katholischer Lehre ein Sakrament der Lebendigen, das man nur im Stande der heiligmachenden Gnade empfangen darf. Wenn darum ein Katholik in den heiligen Stand der Ehe treten will und sich einer schweren Sünde bewußt ist, so liegt ihm nichts mehr am Herzen, als zuvor im Richterstuhle der Buße Verzeihung seiner Sünden zu erlangen, um würdig das große Sakrament der Ehe empfangen zu können. Wie aber wird der Protestant in den Ehestand treten? Nach Luther ist die Ehe nichts als „ein äußerlich leiblich Ding, wie andere weltliche Hantierung"; Calvin lehrt, „die Ehe sei nicht mehr von Gott eingesetzt und gewollt, wie der Ackerbau, die Baukunst, die Schusterei". Wer diese Anschauungen teilt, wird sich wenig Sorge darum machen, ob er eine Sünde auf dem Gewissen hat oder nicht; er wird auch im Stande der schweren Sünde ganz ruhig die Ehe eingehen und so, wenn auch nicht absichtlich, doch tatsächlich dieses Sakrament entweihen. Kann und darf die Kirche gleichgültig zuschauen, daß eines ihrer Sakramente also der Gefahr einer Entweihung ausgesetzt werde? Muß sie nicht vielmehr aus diesem Grunde allein schon die gemischten Ehen strenge untersagen?

Zur Rechtfertigung dieser Ausführungen schreibt Bischof Benzler in seiner Verteidigungsschrift wörtlich:

„In der Tat konnte ich es nicht vermeiden, von dieser Anschauung (nämlich der evangelischen von der Ehe) zu sprechen, da sie wirklich, wie ich es im Hirtenbrief gezeigt habe, für die Mischehe vom katholischen Standpunkt aus Schwierigkeiten bereitet. Eine authentische Erklärung dieser Auffassung aus neuerer Zeit ist mir nicht bekannt. Ich konnte darum nicht anders tun, als die bekannten Aussprüche zweier Koryphäen der Reformation zu zitieren. In der Anführung dieser Zitate, bei der ich sorgfältig vermied, was das Gefühl der Protestanten hätte verletzen können, kann doch keine „Herabwürdigung der evangelischen Ehe" liegen; diese „Herabwürdigung" würde dann ja den Häuptern der Reformation selber zur Last fallen. Da ich aber wohl weiß, daß nicht alle Protestanten unserer Zeit die Ansichten Luthers und Calvins teilen, so habe ich ihnen diese Ansichten auch keineswegs zugeschrieben. Ich habe nur gesagt, daß, „wer diese Anschauung teile", d. h. die Eheschließung als ein rein weltliches Geschäft betrachte, sich wenig Sorge darum machen werde, ob er, wenn er die Ehe eingeht, eine Sünde auf dem Gewissen habe oder nicht. Ich denke, das ist logisch und für niemand beleidigend. Ich bin doch, wenn ich eine rein irdische Angelegenheit zu besorgen habe, nicht verpflichtet, mich zu fragen, ob ich im Stande der Sünde bin oder nicht."

Dazu eine Anmerkung:

„In dem Hirtenbrief heißt es: Nach Luther ist die Ehe nichts „als ein äußerlich leiblich Ding wie andere weltliche Hantierung". Absichtlich wurde der folgende Satz unterdrückt; er lautet: „Wie ich nun mag mit einem Heiden, Juden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag ich auch mit ihm ehelich werden und bleiben, und kehre dich an der Narren Gesetze, die solches verbieten, nichts." Wenn diese Art zu zitieren eine „tendenziöse" ist, so kommt, meine ich, die Tendenz den Protestanten zugute. — Und wenn ich hätte pikante Aussprüche zitieren wollen, wäre das vielleicht schwierig gewesen?"

Es ist ja gewiß aller Ehren wert, daß der Bischof in einem für Verlesung im Gottesdienst bestimmten Schriftstücke darauf verzichtet hat, pikante Aussprüche zu bringen! Weniger respektabel erscheint die Höhe sittlichen Empfindens, wenn der Bischof ausruft: Ich bin doch, wenn ich eine rein irdische Angelegenheit zu besorgen habe, nicht verpflichtet, mich zu fragen, ob ich im Stande der Sünde bin oder nicht. Evangelische Sittlichkeit wird in solcher Äußerung immer ein charakteristisches Beispiel dafür sehen, wie der Jesuitismus den Ernst und die unbedingte Verpflichtung des Sittlichen abgeschwächt hat.

Doch wenden wir uns nun dem Kernpunkt der Benzlerschen Darlegungen zu. Was ist von dem Luther- und dem Calvinzitat zu halten? Sie sollen zum Beweise dafür dienen, daß für die auf den Reformatoren fußende evangelische Auffassung von der Ehe diese im Gegensatz zu der katholischen Betrachtungsweise keine „hehre und heilige Sache“ ist. Es gehört schon eine große Unkenntnis der protestantischen Geisteswelt dazu, um einen solchen Gegensatz zwischen der hehren und heiligen Eheauffassung des Katholizismus und der rein weltlichen Eheauffassung des Protestantismus zu konstruieren. Und wie mag es mit dem Eifer um eine objektive Feststellung des Tatbestandes bestellt gewesen sein, wenn der Bischof in den fünf Jahren, in denen er sich erwiesenermaßen mit dem Gedanken an die Veröffentlichung des Hirtenbriefes getragen hat, nicht für nötig gehalten hat, auch nur einen Blick in ein evangelisches Trauungsformular oder in ein evangelisches Lehrbuch der Ethik zu werfen? Das hätte genügt, um ihm die Aussichtslosigkeit des Unternehmens, dem Protestantismus den Besitz einer hehren und heiligen Auffassung von der Ehe abzusprechen, zum Bewußtsein zu führen. Dann wäre er jetzt nicht in die üble Lage gekommen, versichern zu müssen: „Eine authentische Erklärung dieser (nämlich der evangelischen) Auffassung aus neuerer Zeit ist mir nicht bekannt.“ In der von Bischof Benzler als „trefflich“ empfohlenen Broschüre „Eine verbotene Frucht“, wird auffälligerweise auch gerade mit diesen beiden Zitaten operiert. Offenbar hat der Bischof aus dieser für 90 Pf. erhältlichen Schrift sein Wissen über die Eheauffassung der Reformatoren geschöpft. Oder glaubt der Bischof wirklich, daß jede einzelne Äußerung Luthers für den Protestantismus bindende Kraft hat, während die Übereinstimmung aller seiner Trauungsformulare, Bekenntnisschriften, wissenschaftlichen Werke über die Bedeutung der Ehe keinen „authentischen Wert“ besitzt? Und sollte es dem gelehrten früheren Benediktinerabt niemals zu Ohren gekommen sein, daß Luther von der Ehe gesagt hat, sie sei „nicht ein natürliches Ding, sondern Gottes Gabe, das allersüßeste und lieblichste, ja keuscheste über allen Zölibat“?[1]) Weiß er nicht, daß für Luther der Ehestand „Gottes gestift“[2]) ist, in dem man sicher sein kann, daß er „Gott gefällt mit allem seinem Wesen, Werken und Leiden und was drinnen ist. Nu sage mir, wie kann ein Herz größer Gut, Fried und Lust haben denn

1) Erl. Ausgabe Nr. 21, 74.
2) 18, 90.

in Gott, wenn es gewiß ist, daß sein Stand, Wesen und Werk Gott gefällt?" Oder wenn ihm die Ehe eine „Schule" des Glaubens und der Liebe ist oder wenn Luther sagt: „Vater und Mutter sind Gott ganz ähnlich in ihrem Amt gegen den Kindern und ist nur in ihnen abgemalet das göttliche und väterliche Herz gegen uns" [1]) — ist das alles keine hehre, heilige Auffassung von der Ehe? Kein Ausdruck ist u. E. zu scharf, um ein Verfahren zu kennzeichnen, das alle solche und ähnliche Äußerungen verschweigt, um mit jenem anderen Lutherzitat einen der „Koryphäen der Reformation" und den Protestantismus anzuschwärzen.

Wenn übrigens der Bischof meint, mit jenem Zitat den Nachweis führen zu können, daß für Luther die Ehe keine hehre und heilige Sache war und er bei ihrer Beurteilung die religiösen Gesichtspunkte ausschaltete, so befindet er sich in einem großen Irrtum. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich für Luther um eine Bekämpfung der Ehe als Sakrament handelt. Dieser Sakramentscharakter war erst von der Synode zu Florenz im Jahre 1439 endgültig proklamiert. Es geschah, um der priesterlichen Gerichtsbarkeit in ehelichen Angelegenheiten das nötige Rückgrat zu geben, wiewohl heute wie damals die Verlegenheit des Katholizismus groß ist, wenn er den Sakramentscharakter gerade dieses Sakraments, das wie alle anderen nach offizieller Kirchenlehre von Christus eingesetzt ist, nachweisen soll. Es für einen in der Bibel bewanderten Menschen begreiflich zu machen, daß Jesus die Ehe zur Würde eines Sakraments gemacht hat, ist eben kein leichtes Unterfangen und grell wird die hier geschaffene Situation in ihrer ganzen Mißlichkeit beleuchtet, wenn z. B. der katholische Kontroverskatechismus von Häcker-Nestle (2. Aufl. S. 138) frägt: „Ich möchte die Worte selbst hören, mit denen Christus die Ehe zum Sakrament erhoben hat" und darauf die Antwort gibt: „Die Worte Christi selbst können nicht mitgeteilt werden, weil sie sich in den heiligen Evangelien nicht finden. Aber daraus darf man nicht schließen, daß Jesus dieses Sakrament der Ehe nicht eingesetzt habe; denn es steht ja bei weitem nicht alles in der Schrift, was Christus getan und gelehrt hat." Da somit aus den Evangelien keine Steine zum Aufbau dieser Lehre zu gewinnen sind, sieht man sich nach geeignetem Material in dem übrigen Neuen Testament um. Den Beweis für den Sakramentscharakter der Ehe muß auch noch im Jahre 1909 für Bischof Benzler Eph. 5 liefern, wiewohl längst erwiesen ist, daß die Vulgata, auf die sich die katholische Dogmatik stützt, das griechische Wort mysterium fälschlich mit Sakrament übersetzt.[2])

Luthers Widerspruch richtet sich nun nicht bloß gegen den Sakramentscharakter der Ehe und damit gegen eine im Interesse des hierarchischen Systems proklamierte Lehre, sondern er zerzaust auch unbarmherzig die einzelnen Sätze dieser priesterlichen Ehegerichtsbarkeit, so jenen, daß Unglaube des einen Teils ein Hinderungsgrund für die Schließung einer Ehe sein müsse. Er schreibt:

---

1) 16, 531.

2) Nach Luther entstammt solche Übersetzung einer großen Schläfrigkeit und einem stürmischen, unberatenen Lesen.

„Die fünfte (Ursache, die Ehe zu wehren) ist Unglaube; nämlich daß ich keine Türkin, Jüdin, oder Ketzerin nehmen mag. Mich wundert, daß sich die Frevelthyrannen nicht in ihr Herz schämen, so öffentlich wider den hellen Text Pauli 1. Kor. 7 sich setzen, da er spricht: will ein heidnisch Weib oder Mann bei dem Christen-Gemahl bleiben, soll er sich nicht von ihr scheiden; und St. Petrus 1. Epist. 3 sagt, daß die christliche Weiber sollen guten Wandel führen, daß sie damit ihr unchristene Männer bekehren; wie St. Augustini Mutter Monika tät. Darumb wisse, daß die Ehe ein äußerlich leiblich Ding ist wie andere weltliche Hantierung. Wie ich nu mag mit einem Heiden, Juden, Turken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag ich auch mit ihm ehlich werden und bleiben, und kehre dich an der Narren Gesetze, die solches verbieten, nichts. Man findet wohl Christen, die ärger sind im Glauben innewendig und der das mehrer Teil, denn kein Jude, Heide oder Turke oder Ketzer. Ein Heide ist ebenso wohl ein Mann und Weib, von Gott wohl und gut geschaffen, als St. Peter und St. Paul und St. Lucia; schweig denn, als ein loser, falscher Christ."

Wie man sieht, fällt es Luther gar nicht ein, die Ehe ihrer religiösen Bedeutung zu entkleiden. Er bemängelt es im Gegenteil gerade, daß gewisse religiöse Gesichtspunkte, die die heilige Schrift hervorhebt, von der römischen Kirche unbeachtet gelassen werden. Außerdem wendet er sich mit Schärfe gegen die Anmaßung priesterlicher Ehegerichtsbarkeit, die ihm Vorschriften machen will, wen er heiraten darf. Das geht sie ebensowenig an, wie „andere weltliche Hantierung". Das ist ihm auch deshalb besonders zuwider, weil sein sittliches Empfinden sich gegen die Oberflächlichkeit einer Theorie aufbäumt, für die der schlechteste Christ besser ist als der edelste Heide. Was er bekämpft, ist in anderer Form dieselbe Anschauung, wie sie uns im Hirtenbrief entgegentritt, nach der eine rein katholische Ehe wenn auch in noch so abgeschwächtem Maße ein Abbild des Bundes Christi mit seiner Kirche darstellt, während jede Mischehe, und mag der protestantische Ehegatte turmhoch an sittlichen Eigenschaften diese oder jene Katholiken überragen, ein „Zerrbild" darstellt. In scharf pointierter Redeweise bringt Luther seinen Gegensatz gegen geistliche Machtansprüche in der Ehe zum Ausdruck. Er nennt sie ein äußerlich leiblich Ding. Man mag diesen Ausdruck beanstanden, man mag, wie hier und da geschehen, ihn übereilt nennen, wie ja der Protestantismus gar keine Veranlassung hat, Luthers derb-kräftige Ausdrucksweise, die seine jesuitischen Gegner bekanntlich immer wieder gegen ihn ausspielen, unter allen Umständen zu billigen. Aber bei jedem objektiv urteilenden Leser wird Luther durch den klaren Zusammenhang vor dem Verdacht geschützt sein, als betrachte er die Ehe nur unter nichtreligiösen Gesichtspunkten. Wenn Bischof Benzler als gelehriger Schüler eines Denifle das Wort aus dem Zusammenhang herausreißt, klingt es freilich wesentlich anders.

Wie steht's nun aber mit dem Calvinzitat? Wir geben den Zusammenhang in genauer Übersetzung wieder. Calvin wendet sich gegen die katholische Meinung, aus der heiligen Schrift den Sakramentscharakter der Ehe erweisen zu können und schreibt:[1])

---

1) Joh. Calvin, Institutio christianae religionis. Berolini apud Gustavum Eichler MDCCCXXV. pars altera pag. 4735.

Endlich die Ehe, die als göttliche Einrichtung alle erkennen, die aber bis zu den Zeiten eines Gregor niemand als ein Sakrament angesehen hatte. Und welchem nüchtern Urteilenden hätte das auch in den Sinn kommen sollen? Sie ist eine gute und heilige Gottesordnung. Auch der Ackerbau,' die Architektur, die Schusterei, sind gesetzliche Ordnungen Gottes und doch keine Sakramente. Denn nicht bloß das verlangt man beim Sakrament, daß es ein Gotteswerk ist, sondern daß es eine äußere Form (ceremonia exterior) ist, die von Gott eingesetzt wurde, um seine Verheißung zu bekräftigen. Daß nichts davon bei der Ehe zutrifft, werden selbst Kinder beurteilen können.

Was macht daraus Bischof Benzler? Damit er diese Stelle für seinen Zweck, der überaus hehren und heiligen Eheauffassung der Katholiken die protestantische entgegenzustellen, gebrauchen kann, muß er den Text in der gröblichsten Weise mißhandeln. Er muß verschweigen, daß Calvin die Ehe eine gute und heilige Gottesordnung nennt. Er muß verschweigen, daß er Ackerbau, Schusterei und Architektur nur gesetzliche Ordnungen Gottes nennt. Er muß überhaupt den ganzen Zusammenhang der Stelle ignorieren. Das tut er denn auch und schreibt kurz und bündig (Seite 23):

„Calvin lehrt, ‚die Ehe sei nicht mehr von Gott eingesetzt und gewollt, wie der Ackerbau, die Baukunst, die Schusterei'."

So wird's gemacht, wenn es gilt, den Protestantismus anzuschwärzen! Und das Kirchenvolk entsetzt sich dann über die unterchristliche Auffassung von der Ehe, die da drüben bei den bösen Protestanten herrscht. Wird die Ehe doch nicht höher gewertet als die Schusterei!

Über diese Art, zu zitieren, braucht man wohl kein Wort zu verlieren!

Nachdem der Bischof eine nur in der ultramontanen Phantasie bestehende Grundanschauung der Reformatoren konstruiert hat, konstruiert er weiter und zwar einen Gegensatz zwischen dieser Anschauung und der heutiger Protestanten, von denen er weiß, daß sie die Ansichten Luthers und Calvins nicht teilen. Richtig ist nur dies, daß bei den Reformatoren auch in ihrer Schätzung der Ehe noch manche Momente zu finden sind, die durch den Kampf mit der mittelalterlichen Kirche ihre volle geschichtliche Erklärung finden, die aber die protestantische Auffassung noch nicht in ihrer ganzen Klarheit widerspiegeln. Richtig ist aber auch, daß der Protestantismus so viel geschichtlichen Blick besitzt, daß er nicht all das, was seit dem 16. Jahrhundert in immer tieferer Erfassung all der religiösen und sittlichen Probleme der Ehe erarbeitet ist, bei Luther und den anderen Reformatoren bereits in der Vollendung glaubt antreffen zu können. So bestreitet niemand, daß bei Luther die Ehe noch zu stark unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Unzuchtssünden betrachtet wird, findet diese Tatsache aber geschichtlich völlig erklärt durch die furchtbare Unsittlichkeit, die nicht ohne Schuld kirchlicher Lehren mit ihrer Geringschätzung der Ehe damals in Deutschland eingerissen war. Auch darüber ist kein Zweifel, daß erst durch Kant, Fichte und vor allem Schleiermacher das Persönlichkeitsideal in seiner Bedeutung für die Wertung der Ehe voll erfaßt worden ist. Es ist ein reiches Feld fruchtbarer wissenschaftlicher Arbeit, über das wir wandern, wenn wir die Entwicklung der Auffassung der Ehe bei den hervorragenden Theologen und Philosophen des Protestantismus verfolgen, und nur ultramontane Blindheit kann leugnen, daß die Früchte

dieser Geistesarbeit unserm ganzen Volk zugute gekommen sind. An der Verfeinerung unserer religiösen und sittlichen Wertung der Ehe hat der Protestantismus in unverdrossenem Eifer gearbeitet, und wir wüßten nicht, was der Katholizismus ihm Gleichwertiges an die Seite zu stellen hätte.

Vor allem aber befindet sich Bischof Benzler in einer außerordentlichen Selbsttäuschung, wenn er glaubt, seine eigenartige Zitierung je eines Wortes von Luther und Calvin könnte die unauslöschliche Dankbarkeit des evangelischen Volkes gegen unsere Reformatoren auch nur um ein Atom mindern. Dankbar sind wir ihnen dafür, daß sie auch in der Wertung der Ehe mutig mit der mittelalterlichen Weltanschauung gebrochen und den Weg aufgezeigt haben, der allein zu einer dem Geiste des Christentums vollentsprechenden Einschätzung der Ehe führen konnte. Sie haben mit einer Auffassung aufgeräumt, für die die Ehe schließlich doch nur eine leidige Notwendigkeit, oft kaum etwas anderes als eine geduldete Form der Unkeuschheit war, und der Ehe ihre sittliche Würde erst wiedergegeben.[1]) Sie haben unserm Volke ein neues sittliches Ideal gegeben und damit die Bahn zu einer Erneuerung des Volkslebens freigemacht. Sie haben das evangelische Pfarrhaus gegründet. Das war eine Tat, die der ganzen Nation zugute gekommen ist. Man denke nur an das, was der bekannte, nicht der protestantischen Kirche angehörende Bonner Rechtsgelehrte Professor von Schulte in seinen Lebenserinnerungen (Bd. III) kürzlich hierüber veröffentlicht hat. Er hat 1600 Lebensbeschreibungen der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ daraufhin untersucht, aus welchen Kreisen diese um unsere nationale Kultur verdienten Männer entstammten. Dabei ergab sich, daß Söhne des evangelischen Pfarrhauses waren: 319 Theologen, 54 Ärzte, 28 Astronomen, Mathematiker, Physiker, 112 Juristen, 132 Verwaltungsbeamte, Diplomaten, Minister usw., Philologen, Philosophen, 77 Geschichtsforscher, 109 Dichter, Schriftsteller, Literarhistoriker, Satiriker, Kritiker, Belletristen. Dazu macht v. Schulte folgende treffenden Bemerkungen: „Achthunderteinundsechzig durch schriftstellerische Tätigkeit bekannte Söhne evangelischer Theologen, die allen Kategorien der Wissenschaft angehören, unter ihnen in jedem Berufe Männer, die zu den hervorragendsten zählen, einzelne zu den Begründern neuer Richtungen, das ist ein Ruhmesblatt des evangelischen geistlichen Hauses, wie es kein anderer Stand aufweist. Aus ihm hat sich von Anfang an bis zum

1) Vgl Luther „Darumb ist dieses Evangelium eine rechte Predigt für das junge Volk, daß es lerne wie man unseren Herrn Gott auch wohl im Hause dienen kann und nicht von nöten sei, etwas sonderliches anzufangen, wie der geschmierte und geschorene Haufe (die gesalbten und tonsurierten Priester) getan hat. Denn ein Hausvater, der sein Haus in Gottesfurcht regiert, seine Kindlein und Gesinde zu Gottesfurcht und Erkenntnis, zu Zucht und Ehrbarkeit zieht, der ist in einem seligen, heiligen Stande. Also eine Frau, die der Kinder wartet mit Essen, Trinkengeben, Wischen, Baden, die darf nach keinem heiligeren, gottseligeren Stand fragen. Knecht und Magd im Hause auch also, wenn sie tun, was ihre Herrschaft sie heißt, so dienen sie Gott; und sofern sie an Christum glauben, gefällt es Gott viel besser, wenn sie auch die Stuben kehren oder Schuhe auswischen, denn aller Mönche Fasten, Beten, Messehalten und was sie mehr für hohe Gottesdienste rühmen.“ Erl. Ausg. 1, 162 f.

heutigen Tage Deutschland eine große Reihe der trefflichsten Männer auf allen Gebieten geholt. Dem geistlichen protestantischen Pfarrhause gegenüber ist das geistliche katholische Haus absolut verdienstlos. Erst wenn der römische Klerus sich wirklich Mühe geben kann, den geistigen Fortschritt zu befördern, wird es besser. Das kann aber nicht der Fall sein, so lange der römische Geistliche kein persönliches Interesse daran hat. Dieses aber erlangt er nur, wenn er selbst ein Haus bauen darf, aus dem Kinder hinausgehen in alle Berufe. Das aber kann erst eintreten, wenn auch in das Haus des römischen Geistlichen eine Ehefrau tritt."

Gottlob ist das Empfinden für den Reichtum geistigen Lebens, der durch die Begründung des evangelischen Pfarrhauses wie durch die religiöse Neuwertung der Ehe überhaupt die Reformation unserem Volke erschlossen hat, noch nicht erstorben und es wirkt wahrhaft grotesk, wenn der Bischof mit wichtiger Miene versichert, er wisse wohl, daß nicht alle Protestanten die Anschauungen Luthers und Calvins teilten, die die Eheschließung als ein rein weltliches Geschäft betrachteten, und er habe diesen sich im stillen ihrer Reformatoren schämenden Protestanten nicht zu nahe treten wollen!

Bei dieser Gelegenheit will der Bischof auch ein Wort der Aufklärung über seine Auffassung „von der evangelischen Ehe" d. h. der Ehe unter den „Evangelischen" sagen. „I c h t u e d a s u m s o l i e b e r, a l s d i e s e m e i n e A u f f a s s u n g e i n e s e h r e d l e u n d h o h e i s t, d i e m e i n e n A n g r e i f e r n d e n M u n d n o c h g r ü n d l i c h e r s c h l i e ß e n m u ß. I c h s c h ä t z e n ä m l i c h d i e E h e u n t e r d e n E v a n g e l i s c h e n s e h r h o c h, h ö h e r a l s d i e s e s e l b e r e s t u n." Dem Hohn, der in den letzten Worten liegt, nach denen Willibrord Benzler auf einmal protestantischer fühlt als Martin Luther und Johannes Calvin, folgt als Beweis seiner Behauptung der Hinweis darauf, daß er mit der katholischen Kirche der evangelischen Ehe Sakramentscharakter zuspricht! „Ich will natürlich diese Auffassung den Evangelischen nicht aufnötigen, wie sie auch die katholische Kirche niemandem aufnötigt. Ich meine aber, niemand kann, sei es der katholischen Kirche, sei es mir, den Vorwurf machen, wir schätzten die evangelische Ehe nicht hoch genug. Daß bei dieser meiner Auffassung über die evangelische Ehe eine ‚maßlose Herabwürdigung' derselben gänzlich ausgeschlossen sein muß, ist einleuchtend" (Seite 9). Noch einleuchtender dürfte sein, daß bei diesen Bemühungen, sich weiß zu waschen, der gewünschte Eindruck nicht erreicht wird. Ob die Beurteilung des Protestantismus, wie wir sie bei Bischof Benzler vorgefunden haben, mit einer wirklich „edlen und hohen" Auffassung von der evangelischen Ehe vereinbar ist, das zu entscheiden, überlassen wir getrost unserm Leser. Er mag sich dann auch über den Wert der Benzlerschen Broschüre seine eigenen Gedanken machen.

Aber auf einen Punkt möchten wir noch mit allem Nachdruck hinweisen, denn er wirft ein grelles Schlaglicht auf den Geist des Jesuitismus, wie er heute die römische Kirche beherrscht. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Benzlerschen Veröffentlichungen der Hinweis darauf, daß die

evangelische Kirche nicht einmal an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalte. Im Hirtenbrief heißt es (Seite 25):

„Sogar von der Einheit der Ehe haben sie, wenn die Umstände es wünschenswert erscheinen ließen, abgesehen und ihren gnadenvollen Charakter leugnen sie gänzlich. Während der Katholik den Ehebund für so hehr und heilig hält, daß nur der Tod ihn lösen kann, erkennt der Nichtkatholik der staatlichen Gewalt das Recht zu, aus gewissen Gründen nicht nur das eheliche Zusammenleben, sondern die Ehe selber aufzuheben und das Eingehen einer neuen Ehe zu gestatten. Es besteht also eine tiefgehende, grundsätzliche Verschiedenheit in der Auffassung und Wertschätzung der Ehe von seiten der Katholiken und der Nichtkatholiken."

Und in seiner Verteidigungsschrift schreibt der Bischof (Seite 8):

„Wenn ich des weiteren sage, daß die gemischte Ehe ‚die erhabenen Vorzüge der christlichen Ehe geradezu in Frage stellt', weil 'die Nichtkatholiken dieselben vielfach nicht anerkennen', so habe ich damit nur eine allbekannte Wahrheit ausgesprochen. Ist es denn nicht Tatsache, daß die Protestanten der staatlichen Gewalt das Recht zuerkennen, die Ehe in gewissen Fällen aufzulösen? Liegt hierin etwa eine ‚Herabwürdigung der evangelischen Ehe'? Und dann wären es ja die Protestanten selber und nicht ich, die diese Herabwürdigung vornehmen!"

Das schreibt derselbe Bischof, der, wie auf S. 46 zu lesen ist, seinen Klerikern die Weisung gegeben hat, diese perhorreszierte Einrichtung der bürgerlichen Ehescheidung auszunutzen, freilich avec extrême prudence, wenn die im Beichtstuhl zu betreibende Agitation sonst nicht zu ihrem Ziele kommt! Also einerseits sucht man den Protestantismus, der in dieser argen Welt unter Umständen eine Ehescheidung billigt, weil nur so größeres Übel verhindert werden kann, zu diskreditieren, indem man mit Emphase immer wieder bekennt: Ich danke dir, Gott, daß ich nicht bin, wie jene Protestanten, die nicht einmal an der Unauflöslichkeit der Ehe unter allen Umständen festhalten! Andererseits gibt man in der Stille dem Klerus die Weisung: Könnt ihr's nicht anders erreichen, daß in den Mischehen die evangelischen Kinder katholisch gemacht werden, dann überlegt, ob ihr die Ehegatten nicht gegeneinander aufbringen könnt, so daß sie sich vor Gericht scheiden lassen und ihr dann euer Ziel auf diesem Umwege erreicht! Fürwahr, hier zeigt sich das ultramontane System in seiner ganzen inneren Unwahrheit! Das ist dieselbe Art, die nach außen mit Friedenskundgebungen den Gegner einzuschläfern sucht und im stillen unablässig den Kampf schürt. Solchem zweideutigen Wesen die Maske vom Gesicht herunterzureißen, ist kein schlechter Dienst an unserem Volk. Diese Überzeugung läßt uns mit Ruhe dem Kesseltreiben entgegensehen, das die klerikale Presse unter Verwendung des alten Klischees „Hetze gegen Bischof Benzler" jedenfalls nun wieder beginnen wird.

3. Bischof Benzler und der Protestantismus der Gegenwart. Bekämpfung der „schlechten" Presse.

Über denselben Gegenstand, den der diesjährige Hirtenbrief Bischof Benzlers behandelte, hat sich im Jahre 1893 der Trierer Bischof Korum bei gleichem Anlaß geäußert. Der Trierer Oberhirte gehört bekanntlich

auch nicht gerade zu den Vertretern der milderen Tonart. Aber er ist doch klug oder weitherzig genug, um in seinem Hirtenbrief von den Ehen zwischen Katholiken und „Anhängern anderer christlicher Bekenntnisse" zu reden, und er hat es auch nicht für nötig gehalten, ein Wort vom „Abscheu vor den irrigen religiösen Anschauungen" Andersgläubiger zu sagen. Von „anderen christlichen Bekenntnissen" oder ähnlichem spricht Bischof Benzler hingegen nirgends. Auch in der Form wird alles vermieden, was einer Anerkennung des Protestantismus als einer Erscheinungsform des Christentums von ferne ähnlich sein könnte. Wo er der Sache nach die evangelische Kirche meint, wählt er den Ausdruck „Irrtum", z. B.: „Ein Katholik darf darum niemals und unter keinen Umständen sein Kind im Irrtum, in einem falschen Glauben erziehen lassen" (Seite 29). Oder: „Blutenden Herzens mag sie (die katholische Mutter) zusehen, wie ihre Kinder der Kirche entzogen und dem Irrtum zugeführt werden" (ebenda). Oder: „Alljährlich büßt so die katholische Kirche viele Tausend unschuldige Kinder ein, die durch die Mischehen dem Irrtum überliefert werden." Daß es sich hier nicht um Zufälligkeiten handelt, sondern daß für den Bischof der Protestantismus eine Religion ist, die auch mit der Erlösungstat Christi kaum eine Beziehung hat, erhellt aus folgender Stelle: „Würde man den hohen Wert des katholischen Glaubens schätzen, würde man bedenken, daß der Sohn Gottes vom Himmel stieg und diesen Glauben mit seinem Kreuzestode besiegelte, daß unsere Vorfahren Gut und Blut für denselben hingaben, wahrlich, wir würden nie eine Ehe billigen oder zugeben, die gegen den Willen der Kirche geschlossen ist und diesen Glauben in Gefahr bringt." Am schlimmsten explodiert der Haß gegen den Protestantismus aber doch da, wo der Bischof schreibt:

„Die natürliche Zuneigung, welche zwischen den Eheleuten besteht, der beständige und vertraute Verkehr miteinander sind eine große Versuchung für den katholischen Teil, den irrigen religiösen Anschauungen des anderen näher zu treten, den Abscheu vor denselben zu verlieren und so mehr und mehr im eigenen Glauben zu erkalten." (Seite 30.)

Bezeichnenderweise hat sich selbst die französische Feder des Bistums gesträubt, vom Abscheu zu reden und so lautet die französische Übertragung:

Au contraire, par l'affection naturelle entre les époux, dans l'intimité constante de la vie commune, la partie catholique sera bien tentée de se rapprocher des idées religieuses de son conjoint, de se familiariser avec elles et de perdre ainsi de plus en plus le trésor de sa foi."

Als die grobe Friedensstörung, die sich der Bischof durch diese Rede vom Abscheu hatte zuschulden kommen lassen, in Altdeutschland durch den Evangelischen Bund bekannt wurde, schrieb die Deutsche Wacht, das Organ der von nichtultramontanen Katholiken gegründeten Deutschen Vereinigung in ihrer Nummer vom 14. März d. J.:

„Eine solche abfällige Ausdrucksweise, mit der Bischof Benzler die protestantischen Ehen und den Glauben des größeren Teiles unseres deutschen Volkes behandelt, muß die religiösen Gefühle der protestantischen Bevölkerung tief verletzen. Im Interesse des konfessionellen Friedens unseres Volkes sind solche unangebrachten Kränkungen anderer Konfessionen sehr zu bedauern."

Auch sonst fehlte es nicht an Anzeichen, die dem Bischof zu Gemüte führen konnten, daß sein verletzendes Auftreten große Erregung hervorgerufen hatte. In seiner Verteidigungsschrift läßt er sich aber zu neuen Provokationen des Protestantismus hinreißen und macht so die Sache nicht besser, sondern nur noch schlimmer. Wohl entrüstet er sich darüber, daß der Evangelische Bund ihm „Pflege des Abscheues" vorgeworfen habe, aber nicht etwa, weil er eine solche Pflege für unchristlich, sondern weil er sie für überflüssig hält, da der Abscheu in ausreichenden Quantitäten bei den Katholiken vorhanden sei! „Eine besondere ‚Pflege dieses Abscheues' ist bei den Katholiken gar nicht vonnöten,[1]) sie braucht darum auch gar nicht als ein ‚wichtiges Stück christlicher Seelsorge' hingestellt zu werden; denn dieser Abscheu ist nichts anderes als die negative Seite der Liebe zur katholischen Wahrheit" (Seite 16). Beweis: Die Behauptung $2 \times 2 = 5$ lehnt Bischof Benzler ab, verabscheut sie indessen nicht sonderlich. Die falsche Behauptung, Deutschland sei ein unzivilisiertes, barbarisches Land, erregt hingegen in ihm als einem glühenden Patrioten großen Abscheu. Diese Empfindung ist der Gradmesser seiner Vaterlandsliebe. So bewährt sich der wahre Katholizismus in der Stärke des Abscheues gegen die irrigen Lehren der Andersgläubigen.

Für unser Volk der Dichter und Denker hat es bisher zu den selbstverständlichsten Wahrheiten gehört, daß sich der Besitz einer religiösen Überzeugung sehr wohl mit der Achtung vor dem Glauben anderer verträgt. Die Flutwelle des Ultramontanismus sucht, wie man sieht, auch den Toleranzgedanken, diesen Eckpfeiler deutscher Bildung und Gesittung, zu unterspülen, und im ultramontanen Zukunftsstaat mag man statt Lessings „Nathan" in Zukunft Willibrord Benzlers Fastenhirtenbrief vom Jahre 1909 lesen als schlichtes Zeugnis dafür, zu welchen Höhen edler Duldsamkeit das deutsche Volk es seither gebracht hat! Erhebend wird auch das Bewußtsein wirken, daß es dem ersten Altdeutschen, der den Bischofstuhl in Metz einnimmt, vorbehalten war, den Kurialstil durch dies edle Wort Abscheu zu bereichern und diesen Abscheu vor dem religiösen Glauben der Mehrheit der Nation als christliche Tugend zu preisen! Wenn aber schließlich der Bischof seiner Sache zu nützen glaubt, indem er darauf hinweist, daß der Abscheu nur der Sache, nicht der Person gelte, die man vielmehr von Herzen liebe, so

---

1) Es geschieht freilich auch sonst in deutschen Landen manches, um diesen „Abscheu" zu pflegen. Das Blatt St. Bonifatius (1905, Nr. 8) wünscht, daß katholische Kinder in Mischehen möglichst von dem Umgang mit protestantischen Kindern oder Verwandten abgehalten werden. Und in Nr. 12 des Jahrgangs 1898 überträgt das in Mülheim a. Rh. erscheinende St. Klemensblatt die Abscheu-Theorie auf das Verhältnis der katholischen Dienstboten zu nichtkatholischen Herrschaften: „Ähnliche Bedenken wie gegen gemischte Ehen lassen sich auch geltend machen bei dem Dienstverhältnis eines katholischen Mädchens zu einer nicht katholischen Familie. Mag es auch sagen: Ich bin mit der Madame nicht verheiratet; gefällt es mir nicht, dann gehe ich. Leider gefällt es ihm dort vielleicht sehr gut; es bekommt hohen Lohn, schöne Geschenke, hat freien Paß und niemand kümmert sich weiter um sein Tun, als seine dienstlichen Verpflichtungen reichen. Aber es merkt nicht, wie seine schönste Zier, die Unschuld, befleckt und zerzaust wird, wie sein höchster Schatz, der Glaube, verblaßt und schwindet."

möchten wir uns nur die eine Frage gestatten: Sollten die klugen Kenner der Volksseele, die diesen Hirtenbrief ausgearbeitet haben, niemals auf den Gedanken gekommen sein, daß, wenn man in dieser Weise den Abscheu vor dem Protestantismus predigt, das der Liebe zu den Protestanten einigen Abbruch tun könnte?[1])

Politisch ist die Benzlersche Theorie vom Abscheu in Form einer eifrigen Propaganda für die Zentrumssache hervorgetreten. Die Gründung des Zentrumsblattes „Lothringer Volksstimme“ wurde von ihm mit Freuden begrüßt. Nicht bloß erschien er eines Tages in den Geschäftsräumen des Blattes und weihte die Setzkasten mit dem Weihwedel, sondern er empfahl die Zeitung auch dem Klerus in der Revue (XIII, 255 f.) in folgender Weise:

Sie wissen, meine Herren, daß die Lothringer Volksstimme, Organ der lothringischen Katholiken deutscher Zunge, seit zwei Tagen regelmäßig erscheint. Ich bin glücklich, die sehr verdiente Anerkennung dem wahrhaft unermüdlichen Eifer zollen zu können, den der Erzpriester von Notre-Dame in dieser Angelegenheit bewiesen hat. Die Zeitung ist nun geschaffen; nun kommt es darauf an, daß sie von den edlen Bemühungen des ganzen Klerus erhalten wird. Ich nenne mit Freude als Vorbild den Herrn Erzpriester von Hayingen, der in seiner Gemeinde etwa 400 Abonnenten für die neue Zeitung gewonnen hat. Wenn jedermann dies Vorbild nachahmt, dann wird die Volksstimme, die für die katholischen Interessen unseres teuren Bistums so notwendig ist, fest gegründet sein.

Wiewohl Bischof Benzler in dieser Weise selbst in die Agitation für das neue Zentrumsblatt eingriff und den ganzen Klerus zur Unterstützung der „Volksstimme“ aufrief, erklärte er doch am 31. Dezember 1907 der zur Neujahrsgratulation erschienenen katholischen Geistlichkeit der Stadt Metz:

---

1) Natürlich darf in den Ausführungen des Bischofs das alte Zugstück katholischer Apologetik und Polemik, das wir z. B. schon im Jahre 1838 bei dem damals noch ultramontanen Döllinger vorfinden, der Hinweis auf die Beurteilung der römischen Messe durch den Heidelberger Katechismus nicht fehlen. Es ist wirklich ein glänzendes Zeichen für die Friedensliebe des Protestantismus, daß eine aus den erregtesten Kampfeszeiten, aus dem Jahr 1563 stammende Schrift immer noch als Belastungszeuge herhalten muß, es ist aber kein glänzendes Zeichen für ultramontane Objektivität, wenn man die bodenlosen Schmähungen des Protestantismus durch Papst Pius IX., Leo XIII. und Pius X. in amtlichen Erlassen zu erwähnen vergißt. Pius IX. bezeichnete 1875 in einer Ansprache an die römischen Fastenprediger die protestantischen Kirchen als das größere Übel gegenüber den Hunderten von Bordellen in Rom. Für Leo XIII. war der Protestantismus „der pestilenzialischste Irrtum aller Irrtümer“. „Dieses dumme wetterwendische System ist hervorgegangen aus Übermut und Gleichgültigkeit.“ In einer Enzyklika bezeichnet er die Reformation als eine „todbringende Pest“, in einer anderen als „das unheimliche Gift, das die Völker zugrunde richtet und durchseucht“. Für Pius X. ist die Reformation die „Summe aller Irrlehren, die vor ihr waren, nach ihr gewesen sind und nach ihr noch entstehen können, um die Seelen zu verderben“. Vgl. H. Winter, Um das Recht des evangelischen Religionsunterrichtes S. 81. Halle (Saale), Verlag des Evang. Bundes. Was wollen unsere Gegner diesen amtlichen Kundgebungen aus neuerer Zeit an die Seite stellen, um die Friedensliebe der evangelischen Kirchen in Frage zu stellen?

„Was die Politik angeht, so habe ich als Bischof grundsätzlich mit derselben mich nicht befaßt; ich habe mich ferngehalten vom Getriebe der Parteien, da ich der Bischof aller sein will. Ich bin wahrlich nicht hierhergekommen, um mich mit den Fragen menschlicher Politik abzugeben; dann allein würde ich mich für verpflichtet halten einzugreifen, wenn die Interessen der Seelen oder die Rechte der Kirche angegriffen würden. Gott ist mein Zeuge, daß ich kein anderes Verlangen habe, noch gehabt habe, als alle meine Diözesanen ohne Unterschied der Herkunft oder des Standes, zum ewigen Heile zu führen . . . Trotz dieser meiner Haltung ist mein Name mehr als einmal in höchst ungerechtfertigter Weise hineingetragen worden in die politischen Streitigkeiten, die leider die Geister hierzulande entzweien."

Der Widerspruch zwischen dieser Erklärung und dem Verhalten des Bischofs ist offensichtlich. Trotzdem täte man ihm natürlich unrecht, wollte man seine persönliche Wahrhaftigkeit deshalb antasten. Aber für die ultramontane Geistesrichtung ist es ungemein bezeichnend, daß die Sorge für das Seelenheil und der Wunsch nach Förderung der Zentrumspolitik derartig ineinander übergehen, daß man sich der Unterschiede gar nicht mehr bewußt ist. So kann derselbe Bischof, der seinen Klerikern die Unterstützung eines Zentrumsblattes zur Pflicht machte, beteuern, er habe sich vom Getriebe der Parteien ferngehalten. Wie dieses Blatt die Brandfackel des konfessionellen Hasses in die von Natur friedliebenden Herzen der lothringischen Bevölkerung geschleudert hat, dürfte auch in Altdeutschland bekannt sein. Als der Fall Fameck die Friedhofsfrage ins Rollen gebracht hatte und die Protestanten sich ihres verbrieften Rechtes auf Beerdigung in der Reihe neben ihren katholischen Mitchristen nicht berauben lassen wollten, um sicher davor zu sein, in Selbstmörderecken begraben zu werden, betrieb die „Volksstimme" und ihr als Priester dem Bischof unterstehender Leiter die Hetze in einem an demagogischer Leidenschaft kaum zu überbietenden Tone: „Das Volk merkt es, heute will man ihnen die Kirchhöfe nehmen, morgen die Schulen, übermorgen die Kinder, bis man uns aus dem Lande jagen wird." (8. Februar 1905.) In einer von ihrem Herausgeber verfaßten Massenpetition aber hieß es: „Einige Andersgläubige, die in unser Land gekommen sind, wollen uns unser uraltes heiliges Recht nehmen. Von der Regierung unterstützt, suchen sie in das Heiligtum unserer Toten einzudringen. Sie, die im Leben nicht mit uns sein wollen, drängen sich uns im Tode auf. Mit Gewalt wollen sie in katholischer Erde begraben sein."[1]) Seither ist die Rechtsfrage durch Spruch des Kaiserlichen Rates längst zugunsten der Protestanten entschieden. Aber der Bischof hat sich immer noch nicht beruhigt und erst in neuester Zeit machte die „Germania" die verblüffende Mitteilung: „Der Bischof von Metz hat durch die katholischen Gemeindeverwaltungen in fast allen Pfarreien, wo es erforderlich schien, für eine besondere Grabstätte der Andersgläubigen Sorge tragen lassen." Also auch hier ein geheimer Mißbrauch des geistlichen Amtes, um auf katholische Bürgermeister einen Gewissensdruck auszuüben!

Ihre Gedanken über den Protestantismus hat die „Lothringer Volks-

---

1) Vgl. F. Sell „Lothringer Friedhofsgeschichten und anderes." Metz, Lothringer Verlagsanstalt.

stimme“ am 19. November 1904 in folgender Weise zu Papier gebracht: „Die Gegenwart gibt uns ernsten Grund, mit Besorgnis in die Zukunft zu schauen; wir meinen nämlich die immer wachsende Verbreitung des Protestantismus. In Metz waren 1871 nur 2502 Protestanten, jetzt sind ihrer 18 000 und in ganz Lothringen ca. 70 000. . . . Es sind dies die Folgen der politischen Ereignisse von 1870; wir können daran nichts ändern, man wird aber begreifen, daß wir Katholiken sie bedauern . . . Das sind traurige Tatsachen, traurige Vorboten für die Zukunft Lothringens.“

Um diese Zukunft günstiger zu gestalten, muß nach Ansicht des Bischofs die Absonderung der Katholiken durch Ausbau des katholischen Vereinswesens (Zentrumsvereine; Volksvereine für das katholische Deutschland usw.) gefördert werden, und mit großer Rührigkeit ist in der Ära Benzler auf diesem Gebiete gearbeitet worden. Aber auch sonst war er auf Mittel und Wege bedacht, die Konfessionalisierung des Volkslebens in jeder Weise zu betreiben. So verfügte er, daß bei katholischen Beerdigungen außer Kriegervereinen keine nichtkatholischen Vereine sich mit ihren Fahnen beteiligen dürfen (Rev. Eccl. XVI, 327). Trotzdem sein ganzes Streben darauf hinausläuft, die trennenden Schranken der Konfession überall zu errichten, entrüstet er sich über den Evangelischen Bund, der bei ihm den „unduldsamen Geist eines engherzigen Konfessionalismus“ glaubt entdeckt zu haben. Wenn der Bischof diesen Vorwurf damit zu entkräften meint, daß er den Konfessionalismus als Bekenntnistreue zur Kirche verteidigt, so weicht er doch nur aus, und auch der glühendste Verehrer Benzlerischer Dialektik wird nicht behaupten können, daß diese Beweisführung gerade dem Evangelischen Bund gegenüber als glücklich bezeichnet werden könne.

Dafür, daß dem Bischof allen Ernstes daran gelegen ist, chinesische Mauern zwischen den einzelnen Konfessionen aufzurichten und die Katholiken vor jeder Zugluft nichtultramontanen Geistes ängstlich abzuschließen, besitzen wir noch weiteres wertvolles Beweismaterial. Wir denken an die Bekämpfung der sogenannten schlechten, d. h. nichtultramontanen Presse im Beichtstuhl. Die Revue Ecclésiastique rückt auch diese bisher noch wenig erhellten Gebiete klerikaler Arbeit in das Licht der Öffentlichkeit. Zu verstehen ist es freilich, daß der neulich in dieser Zeitschrift von dem Abbé L'Huillier[1]) als möglich bezeichnete Weg, die bischöflichen Verfügungen über die schlechte Presse zu veröffentlichen, bisher nicht

---

1) Vgl. Rev. Eccl. XX, 304—319. Der La presse catholique überschriebene Artikel ist auch sonst sehr lesenswert. Besprochen werden u. a. die verschiedenen Methoden der Propaganda für die gute Presse. „Une autre manière de réussir dans la propagande de journaux serait de gagner à notre cause les facteurs en leur donnant tant par abonnement nouveau qu'ils receuilleraient; ce n'est peut être pas légal, ni peut être à conseiller, mais on dit qu'un journal libéral de Metz se sert avec grand succès de ce stratagème.“ Die Warnung vor der schlechten Presse wird auch mit Rücksicht auf den Klerus ausgesprochen. Außer den mit dem Lesen der gegnerischen Zeitungen beauftragten Priestern sollte jeder Geistliche sich das Abonnement desselben versagen und nicht etwa unter dem Vorwand gestatten, die gegnerischen Äußerungen kennen lernen zu wollen.

eingeschlagen wurde. Um so mehr werden, da es bisher an authentischem Material fehlte, viele Leser uns dankbar sein, wenn wir auch dieses ultramontane Gold aus den verschwiegenen Schatzkammern der Revue Ecclésiastique zutage fördern. Jahrg. XVII, Seite 265—269, bringt aus der Feder des bischöflichen Generalvikars Pelt Règles à observer pour le confesseur à l'égard des mauvaises lectures. Unter dem Sammelbegriff mauvaises lectures finden sich sowohl die Erzeugnisse der Schmutzliteratur wie die der liberalen oder protestantischen Presse vereinigt (vgl. unten unter Nr. 7). Alles, was den Anschauungen der ultramontanen Zensoren zuwiderläuft, ist schlechte Literatur, schlechte Presse. Doch geben wir dem Generalvikar selber das Wort. Seine Darlegungen lauten in deutscher Übertragung:

„In dem Zirkularschreiben, das alljährlich im Monat September bezüglich der schlechten Lektüre von der Kanzel verlesen wird, werden die Gläubigen auf die strenge Bestimmung hingewiesen, die die Priester im Beichtstuhl allen denjenigen gegenüber anzuwenden verpflichtet sind, die nicht bereit sind, bei nächster Gelegenheit es aufzugeben, Glauben und Sittlichkeit durch gefährliche Lektüre zu verlieren. Es handelt sich da um eine in der Praxis sehr delikate Frage, die jedoch von der höchsten Bedeutung ist, von der zum guten Teil die Zukunft des christlichen Glaubens und der christlichen Moral in unserm Bistum abhängt. Wird kein wirksames Heilmittel gegen das Übel angewandt, dann wird dies schöne Bistum durch die Verheerung schlechter Schriften das werden, was andere aus demselben Grunde geworden sind. Jedoch muß man hier wie auch sonst die Extreme vermeiden und den rechten Mittelweg zwischen Strenge und Schwäche einschlagen.

Vor allem ist es wünschenswert, daß alle Beichtväter, soweit dies bei einem so delikaten Gegenstand möglich ist, in diesem Punkte gleichmäßig verfahren. Denn aus der Verschiedenheit des Verhaltens unter den Beichtvätern, von denen die einen billigen oder dulden, was andere verurteilen, erwachsen beklagenswerte Übelstände, die die Heilmittel unwirksam machen und manchmal sogar das Übel verschlimmern.

Zur Vorbeugung dieser Übelstände glauben wir verpflichtet zu sein, an die Regeln zu erinnern, die gegenüber denen, die schlechte Lektüre lesen, zu beachten sind. Diese Regeln sind nichts anderes als die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Theologie.

1. Das Beichtkind ist der Absolution unwürdig, wenn es nicht verzichten will auf Lektüre, die ihm die Versuchung nahebringt, die Unversehrtheit seines Glaubens und seiner Sitten zu verlieren.

Um über das Vorhandensein einer solchen Versuchung sich ein Urteil zu bilden, muß man auf die durch die Theologie angegebenen Merkmale zurückgreifen. Es sind dies:

a) schwere Sünden, zu denen diese Lektüre das Beichtkind schon verführt haben, besonders in puncto Keuschheit;
b) die Eigenschaften des Beichtkindes; solche Lektüre wird gefahrlos sein für einen Menschen reifen Alters, hingegen eine nahe Versuchung

für junge Leute; was für einen in seiner Religion wohlunterrichteten Menschen keine Gefahr bedeutet, wird es sein für andere minder unterrichtete, usw.;

c) endlich Natur und Art der Lektüre. Es gibt Veröffentlichungen von so ausgesprochen gottlosem oder unsittlichem Charakter, z. B. gewisse sozialistische Blätter, die eine große Gefahr für die Mehrzahl ihrer Leser bedeuten. Doch darf man nicht außer acht lassen, daß diese Gefahr auch für die gewohnheitsmäßigen Leser leichter, frivoler und perfider Veröffentlichungen besteht, durch die das Gift sich um so sicherer einschleicht, als es in der Verborgenheit geschieht.

2. Das Beichtkind ist der Absolution noch unwürdig, wiewohl es persönlich vor der eben geschilderten Gefahr geschützt ist, wenn es in sein Haus Schriften bringt oder bringen läßt, die dieselbe Gefahr den Kindern, Dienstboten oder Angestellten bringt. Es ist der Sünde schweren Ärgernisses schuldig und wenn es nicht bereit ist, mit der Ursache dieses Ärgernisses zu brechen, so fehlt es ihm an der zur Absolution seiner Sünden nötigen Reue.

3. Endlich muß die Absolution demjenigen verweigert werden, der, selbst wenn keine der unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen zutreffend sein sollte, ohne triftigen Grund auf eine Publikation abonniert ist, die gewohnheitsmäßig offen die Religion bekämpft oder schwer die guten Sitten beleidigt. Es liegt da in der Tat eine streng verbotene Mitarbeit an dem unheilvollen Werke der schlechten Presse vor.

4. Keine Begründung kann den Beichtvater ermächtigen, die Absolution unter solchen Umständen, wo das Beichtkind offenbar unwürdig ist, sie zu empfangen, zu geben. Gäbe er sie, würde er sich schwer gegen seine Pflicht versündigen, zunächst im Hinblick auf das Sakrament, das entweiht ist, sodann im Hinblick auf das Beichtkind, das sich für absolviert hält, während es in Wirklichkeit es gar nicht ist und nun in seiner Sünde verharrt.

5. Wenn in den Fällen 1—3 das Beichtkind in gutem Glauben ist (est de bonne foi), dann würde der Beichtvater schwer sich versündigen, wenn er ihm keine Weisungen gäbe; denn der gute Glaube schützt ihn weder vor der formellen Sünde noch verhütet er das Ärgernis oder die Mitwirkung bei dem Übel. Wenn das Beichtkind trotz wiederholentlicher Mahnungen sich nicht bessert, ist es unwürdig der Absolution.

6. Doch darf man nicht verkennen: die Fälle, wo der Fall der nahen Gefahr, des Ärgernisses, der streng verbotenen Mitwirkung sicher vorliegt, sind in der Praxis verhältnismäßig selten. Am häufigsten wird der Beichtvater nicht den Maßstab haben, um ein endgültiges Urteil über das Vorhandensein der Gründe zur Absolutionsverweigerung fällen zu können. Er wird in Ungewißheit sein. Wie soll er sich verhalten?

Vor allem darf er nicht dem so bequemen Grundsatz folgen: in dubiis libertas; denn es handelt sich um die Gefahr der formellen Sünde, wo man die vom heil. Alfons v. Liguori für die Beurteilung der schlechten Lektüre gegebene Regel befolgen muß: „in hac re expedit ordinarie rigi-

dores opiniones sequi.[1] In Befolgung dieser Regel wird der Beichtvater immer von dem Lesen und Bestellen derartiger Blätter abraten; zuweilen wird er sogar sie förmlich verbieten.

Jedoch wie wird der Beichtvater in bezug auf die Absolution sein Verhalten regeln?

Dies wird ihm die Klugheit, die von der Erwägung und Untersuchung dessen, was am meisten dem Beichtkind dient, sich leiten läßt, eingeben. Wenn z. B. die Absolutionsverweigerung wahrscheinlich schlimmere Folgen haben würde als das Übel, das man heilen möchte, z. B. wenn die Absolutionsverweigerung veranlaßte, daß das Beichtkind nicht mehr zur Beichte käme, dann erfordert es die Klugheit, daß der Beichtvater nicht die Absolution verweigert und, hegt er ernste Bedenken, daß er sie nur bedingungsweise gibt.

Hingegen wenn die Verweigerung oder noch mehr der Aufschub der Absolution auf das Beichtkind einen heilsamen Eindruck machen und es erreichen würde, daß es sich entschließt, mit seiner schlechten Lektüre zu brechen, dann darf man nicht zögern, auf dies Mittel zurückzugreifen. — Und selbst im Hinblick auf fromme, gut beanlagte Beichtkinder, die dennoch sich solcher Lektüre ergeben, die nur in erläßlicher Weise strafbar ist und darauf trotz wiederholter Vorstellungen des Beichtvaters nicht verzichten wollen, ist er ermächtigt von Zeit zu Zeit dasselbe Heilmittel zu gebrauchen, d. h. die Absolution hinauszuschieben.

7. Endlich wird in allen Fällen, auch wenn er die Absolution erteilt, der Beichtvater sich bemühen, zu warnen und aufzuklären all die unglücklichen betörten Menschen, die ihren Geist mit ungesunder oder gefährlicher Lektüre nähren und mit ihrem Geld schlechte und kirchenfeindliche Zeitungen erhalten. Immer wieder wird er sie ermahnen, von sich und ihren Familien dies verderbliche Gift fernzuhalten, er wird der Mahnung des Apostels folgen: Justa opportune, importune; argue, obsecra, increpa in omni patientia (II. Tim 4, 2).[2]

Das sind die Regeln, die die Theologie für den Beichtvater bezüglich der Leser schlechter Publikationen aufstellt. — Jedoch, um die Frage in ihrem ganzen Umfang ins Auge zu fassen. Haben Sie nicht den Eindruck, meine Herren, daß die Pflicht des Gläubigen, sich vor den Gefahren der schlechten Presse zu schützen, nicht genügend erkannt wird? Die Zahl der Leser sozialistischer, protestantischer, liberaler oder „neutraler" Blätter überragt in unserm teuern Bistum bei weitem die Zahl der Leser ausgesprochen katholischer Publikationen. Also wie es der Herr Bischof in seinem Erlaß über die schlechten Schriften gesagt hat: „die Zukunft des Bistums wird davon abhängen, was als Lektüre verbreitet ist" (l'avenir du diocèse dépendra des lectures qui y sont faites"). Fährt man fort, den schlechten

1) Zu deutsch etwa: hierbei ist die strengere Auffassung zu befolgen.

2) Luther übersetzt: Halte an, es sei zur rechten Zeit oder zur Unzeit, strafe, drohe und ermahne mit aller Geduld und Lehre.

Büchern, den schlechten Zeitungen die Vorherrschaft zu lassen, dann wird es um den christlichen Geist in unserm Volke getan sein.

Um die schlechte Presse zu bekämpfen, reicht es nicht aus, von ihr abzuraten oder sie zu verbieten, man muß die gute Presse verbreiten, Gemeindebibliotheken schaffen, wenigstens an den Hauptorten, das Abonnement auf die guten Zeitungen erleichtern durch das System der Vertrauensmänner, die neue Abonnenten gewinnen und, weil sie die Zeitungen in großer Zahl erhalten, sie zu weniger teuren Preisen liefern können.

Man muß die gute Presse auch unterstützen, indem man dahin wirkt, daß unsere katholischen Zeitungen so gut redigiert, so gut unterrichtet, so reich an Annoncen sind, daß sie auf die öffentliche Meinung einwirken und auf sie einen maßgebenden Einfluß ausüben.

Meine Herren, die Kirche wird von allen Seiten angegriffen. Wir sind das von Gott mit ihrer Verteidigung beauftragte Heer. Sind wir untätig oder uneinig, werden wir zermalmt werden. Arbeiten wir mit Kraft, kämpfen wir einmütig, dann ist der Sieg über die Gottlosigkeit und Unsittlichkeit uns sicher." —

Um diese autoritative Kundgebung in ihrer ganzen Bedeutung zu erfassen, muß man sich vergegenwärtigen, daß

1. in Elsaß-Lothringen auf 80 Zeitungen nach der Berechnung der Revue nur 15 „katholische", also „gute" Zeitungen kommen. Dem Prozentsatz der Katholiken nach müßten es 62 statt 15 sein, wenn es wahr wäre, daß die klerikale Presse, wie sie immer vorgibt, die Anschauungen „der" Katholiken verträte.

2. der lothringische Klerus auch seit Gründung der Straßburger katholischen Fakultät von jedem Lufthauch nichtjesuitischen Geistes hermetisch abgeschlossen wird. Er erhält seine Ausbildung nach wie vor ausschließlich hinter den Mauern des Metzer Priesterseminars. Welcher Geist dort wehen mag, dafür wird man einen Anhaltspunkt aus der Tatsache gewinnen, daß der Verfasser der von uns mitgeteilten Instruktionen zur Bekämpfung der Mischehen und der schlechten Presse bis vor wenigen Jahren diese Anstalt als Direktor leitete. Mag der geistige Horizont auch noch so eng bleiben, man erreicht bei diesem System doch, daß der Bischof rühmend hervorheben kann, daß das Gift des Modernismus noch nicht in den Organismus des lothringischen Klerus eingedrungen sei. Man mag ermessen, in welch hervorragendem Maße gerade dieser Klerus nach seiner ganzen Erziehung dazu befähigt ist, ein von jeder Enge freies Urteil über das geistige Leben der Nation abzugeben und im Beichtstuhl den ihm anvertrauten Seelen als Führer auf diesen vielverschlungenen Wegen zu dienen!

3. derselbe Bischof, der sich gelegentlich vor der Öffentlichkeit vor dem Vorwurf politisierender Neigungen in feierlichster Form verwahrt, seinen Klerikern die Wühlarbeit gegen die nichtultramontane Presse und damit das Betreten des politischen Kampfplatzes zur Pflicht macht.

4. nach der Auffassung des Bischofs, die er in seinem Hirtenbrief über die Presse niedergelegt hat, derjenige Zeitungsschreiber, der Nachteiliges, Ärgerniserregendes bezüglich der katholischen Kirche veröffentliche, selbst

wenn es auf Wahrheit beruhe, ein „niederträchtiger Ehrabschneider“ ist. Danach mag man das Maß von Sachlichkeit und Selbstkritik, das der „guten Presse“ in ihrem Kampf für die Wahrheit verstattet wird, einschätzen. Im Verschweigen unbequemer Tatsachen hat es das Lieblingsblatt des Bischofs, die „Lothringer Volksstimme“, in neuester Zeit so weit gebracht, daß nicht einmal die Rücksicht auf den mit Unrecht angetasteten ehrlichen Namen eines katholischen Priesters sie bewog, ein für das Zentrum peinliches Ereignis zu erwähnen. Als nämlich kurz nach der bekannten Prozeßverhandlung, die die Frau Rouchel, das berühmte Lourdes-Wunder der Klerikalen, vor Gericht brachte, der durch diesen Prozeß sehr in die Enge getriebene Metzer Zentrumsführer Dr. Ernst, um sich weißzuwaschen, wahrheitswidrige Behauptungen gegen den Direktor der Lourdes-Pilgerfahrten, den Pfarrer Collin in Châtel-St. Germain erhob, veröffentlichte dieser eine Gegenerklärung, in der er dem Dr. Ernst die Unrichtigkeit seiner aus der Luft gegriffenen Behauptungen auf Grund eines Schriftstückes des Dr. Ernst klipp und klar nachwies. Alle Metzer Blätter brachten diese Erklärung, nur die „Lothringer Volksstimme“ nicht! Über der Mannesehre auch des katholischen Priesters steht das Interesse der Zentrumspartei!

Es ist ein geringer Trost, wenn man aus den obigen Beichtvorschriften entnehmen kann, daß nicht jedes Beichtkind sich in der vorgeschriebenen Weise in der Betätigung seiner politischen Überzeugung, zu der doch auch das Abonnement auf eine Zeitung gehört, vom Priester am Gängelband herumführen läßt. Mit diesen selbständigeren Naturen verfährt man ja dann auch noch glimpflich aus Angst, sie könnten sich dieser geistigen Bevormundung durch Fernbleiben von der Beichte hinfort entziehen. Anderen hingegen, deren Verfehlung nicht um ein Atom größer ist, wird solange der Trost der Sündenvergebung versagt, bis sie der Kirche auch das Opfer ihrer politischen Überzeugung gebracht und auf jedwede Lektüre verzichtet haben, die nicht nach dem Geschmack des Beichtvaters ist! Steigen, wenn wir dieses System geistiger Knebelung betrachten, nicht riesengroß die Gefahren vor unserm Auge auf, die dem ganzen geistigen Leben unseres Volkes durch den Ultramontanismus drohen? Armes Volk der Dichter und Denker, wenn du dir die Freude an den Gestalten und Werken, die dir deinen Ehrenplatz erobert haben im Rate der Nationen, rauben lässest durch Männer, die die edelsten Erzeugnisse protestantischen Geistes in einem Atemzug nennen mit den die Seele vergiftenden Erzeugnissen der Schmutzliteratur! Ist es nicht schmachvoll, wie durch dieses System der im Dienste des Zentrums stehenden Beichtstuhlpraxis das Individuum zur Drahtpuppe päpstlicher Politik herabgewürdigt wird, sobald sich irgendwie die Aussicht bietet, daß es die Zwangsjacke ultramontaner Geistesart sich anzulegen bereit sein wird? Gegenüber dem Gegenwarts- und Zukunftsbild, das diese Beichtregeln dem denkenden Leser entrollen, will uns das Elend, das durch den konfessionellen Kampf zur „Regulierung“ der Mischehen angerichtet wird, fast klein erscheinen. Auf die wenn auch nicht beabsichtigte Unterminierung der Grundlagen deutscher Kultur läuft es doch hinaus, was hier

dem Klerus zur Pflicht gemacht wird. Caveant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!

* * *

Wir sind am Schluß. Unsern Lesern überlassen wir es getrost, zu entscheiden, ob unsere Kundgebung gegen den letzten Fastenhirtenbrief des Bischofs Benzler aus der Luft gegriffen war, wie der Bischof behauptet, oder ob sie in den Tatsachen ihre Begründung findet. Wir haben die Haltung des Bischofs dem Protestantismus gegenüber auf Grund authentischen Materials, soweit es uns zugänglich war, einer Untersuchung unterzogen und dabei vor allem die Tatsachen selbst reden lassen. Das Bild, das sich uns hier ergab, stimmt freilich wenig zu den Erwartungen, die Wilhelm II. hegte, als er den Huldigungseid des Bischofs entgegennahm. „Ihnen wird es Gewissenspflicht sein, die Eintracht zu pflegen.... Ich verlasse mich auf Sie, Herr Bischof!" Es stimmt auch keineswegs durchweg zu den Erwartungen, die die Katholiken Lothringens damals hegten. Im Jahre 1905 erschien in französischer Sprache ein offener Brief an Bischof Benzler, der von einem sich J. Sincère nennenden Katholiken herrührte. Hier findet die schwere Enttäuschung, die der Bischof dem friedliebenden Teil der Bevölkerung bereitet hatte, beweglichen Ausdruck. Nachdem die hohen Erwartungen geschildert sind, mit denen man ihn drei Jahre vorher empfangen hatte, heißt es (S. 14):

Dank der unbedachten Aufreizungen eines Teils Ihres Klerus ist der Krieg, der religiöse Krieg inmitten unserer lothringischen Bevölkerung entbrannt. Ihr Bistum ist in sich zerspalten. Die Familie ist in ihren Fundamenten erschüttert. Der Sohn empört sich wider den Vater; die Tochter weigert der Mutter den Gehorsam; der Bruder wendet sich gegen seine Schwester. Die Zwietracht herrscht unter den Ehegatten und unbesorgt um die sich daraus ergebenden unmoralischen Folgen weigert die Frau dem Manne Gehorsam und Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten. Der Beichtstuhl ist zum Inquisitionsgericht geworden, vor dem die Kinder über das Privatleben ihrer Eltern ausgefragt werden, die Frauen über die Handlungen ihrer Männer, ihrer Väter, ihrer Brüder oder (anderer) Familienglieder. Ein Teil der Bevölkerung ist dazu bestimmt, offen den anderen zu verachten. Ganze Klassen Ihrer Diözesanen sind öffentlich grundlos außerhalb des religiösen Gesetzes gestellt, und zwar von denen, die den Beruf haben, sie Nächstenliebe zu lehren. Und das alles geschieht in Ihrem Namen oder unter dem heimlichen Vorwand, von Ihnen dazu Befehl erhalten zu haben." . . . „Den Frieden finden wir wohl verzeichnet auf dem Wappenschild unseres Bischofs; aber wir suchen ihn vergebens in den Akten seines Hirtenamtes." (Seite 29.)

Und doch sehnen sich nach diesem Frieden die Besten unseres Volkes. Es ist aber ein großer Irrtum, zu meinen, ihn auf dem Wege der Vogel Strauß-Politik jemals herbeizaubern zu können. Wer den Ultramontanismus an der Arbeit sieht, wie er in unversöhnlichem Gegensatz zu unserer ganzen Kultur unermüdlich im stillen darauf bedacht ist, unser Volksleben zu zerklüften und den katholischen Teil zum willenlosen Werkzeug klerikaler Machtpolitik zu machen, der dankt es dem Evangelischen Bund, daß dieser lieber immer wieder von neuem als Friedensstörer sich schmähen läßt,

als daß er seinen Wachtposten verläßt und aufhört, unser Volk vor seinem größten Feind zu warnen. Er hält es mit dem schlichten Verse:

„Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht,
Der ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht.“

Darin steckt mehr Christentum als in der tatenlosen Zurückhaltung der Protestanten, die aus Angst, da oder dort anzustoßen, mit verschränkten Armen zusehen, wie der Ultramontanismus unser Volk innerlich verödet und es an der Entfaltung seiner Gaben hindert. Zu diesen Gaben gehören aber nicht in letzter Linie die Kräfte der Religion. Auch der Jesuitismus hat trotz aller seiner verweltlichenden und veräußerlichenden Tendenzen diese religiösen Kräfte nicht zu ertöten vermocht. Religion ist eben unverwüstlich. Deshalb wird man aber auch über den Ultramontanismus niemals Herr werden, solange man verständnislos, kühl oder feindselig den religiösen Kräften des Volkslebens gegenübersteht. Religion wird nur durch Religion erneuert. Der politischen Arbeit allein ist der Sieg über den Ultramontanismus nicht beschieden. Aufklärung allein tut's auch nicht. Politische Einsicht muß sich mit Verständnis für die religiösen Kräfte des Volkslebens, ja mit warmer persönlicher Frömmigkeit verbinden. Das hat der Evangelische Bund erkannt. Darum ist seine Arbeit eine notwendige Ergänzung zu der Wirksamkeit der politischen Parteien. Er wird auch in Lothringen, unbekümmert um allen Haß seiner Gegner und alle Verständnislosigkeit so vieler, die er gerne zu seinen Freunden und Mitgliedern rechnete, sein Werk weiter treiben. Nicht aus Freude am Streit, sondern aus heißer Liebe zum deutschen Vaterland, aus Liebe auch zu dem engern Heimatland, in dem er immer fester Wurzel fassen wird. Möchte das, was diese Blätter erzählt haben, das Interesse für die nicht leichte Vorpostenarbeit unseres lothringischen Bundes beleben, vor allem aber vielen unter Protestanten und Katholiken die Augen für die Erkenntnis der Größe der ultramontanen Gefahr öffnen! Im Augenblick, wo das Zentrum dank der Uneinigkeit seiner Gegner dabei ist, wieder zur Herrschaft zu gelangen, ist solche Erkenntnis uns fürwahr bitter not. Lasset uns unverdrossen arbeiten! Um so früher wird der Tag kommen, wo der religiöse Genius unseres Volkes die Ketten jesuitischer Herrschaft zerbricht. Dann wird es dem Deutschen zumute sein, wie wenn er von einem bösen Traum erwachte, und er schaut hinein in das Morgenrot einer herrlichen Zukunft!

Anhang.

Der Beichtvater und die Mischehen.

(Übersetzung von Revue Ecclesiastique de Metz XIII, 342—348, 405—417. Conduite à tenir par le confesseur à l'égard des mariages mixtes).

Bekannt sind die beklagenswerten Folgen der Mischehen: Uneinigkeit in den Familien, mangelhafte Kindererziehung, religiöse Gleichgültigkeit, Verderb vieler Seelen. Alle Priester haben die Pflicht, gegen dieses Übel anzugehen, vor allem aber der Beichtvater, dessen Einfluß besonders wirksam sein kann, jedoch nur, wenn er genau die Gesetze und Bestimmungen beachtet, die Kirche und Theologie hierüber gegeben haben. Tadelnswerte Laxheit ebensowohl wie maßlose Strenge, Mangel an Klugheit und klarem Blick können schweren, unersetzlichen Schaden stiften. Die Güter, die hier auf dem Spiele stehen, sind die erhabensten und kostbarsten: es handelt sich um das ewige Heil, nicht etwa bloß einzelner Seelen, sondern ganzer Generationen, ja um die Lebensinteressen der ganzen Kirche. Außerordentlich schwierig und delikat sind die dem Beichtvater erwachsenden Aufgaben: Alle die so außerordentlich mannigfaltigen und verwickelten Bestimmungen der Moraltheologie kommen hier in Betracht: es handelt sich in der Tat um Verweigerung oder Aufschub der Absolution, um Beseitigung von Gefahren für den Glauben, um Verhütung und Sühnung schweren Ärgernisses, um Erlangung von Genugtuung für begangenes Unrecht. — Wie wird der Beichtvater diese schwierigen Aufgaben lösen? Was fordert von ihm sein richterliches und seelsorgerliches Amt? Im Interesse einer geordneten Darstellung betrachten wir zunächst die Aufgaben des Beichtvaters zur Verhütung und Verhinderung des Übels; sodann die Pflichten zur Milderung und — soweit es möglich — zur Heilung des nun einmal bestehenden Übels.

I.

Um dem Übel vorzubeugen, muß man es an seiner Wurzel fassen. Der Beichtvater kann offenbar nicht allein die mannigfachen Quellen der Mischehen verstopfen. Die Hauptursache ist sicherlich Unglaube oder Glaubensschwäche, Mangel an katholischer Gesinnung. Diese Ursache kann wirksam nur durch die Eltern und Erzieher, Pfarrer und Religionslehrer bekämpft werden. Aber eine der häufigen Ursachen, die für den Beichtvater erreichbar sind und die er mit glänzendem Erfolg bekämpfen kann, sind die im Hinblick auf eine einzugehende Ehe geschlossenen Bekanntschaften unter jungen Leuten verschiedener Religion.

Sobald die Beichte ihm hierzu Gelegenheit gibt, muß der Beichtvater sich vergewissern, ob das Beichtkind eine solche Bekanntschaft hat und zu welcher Religion diese gehört. Oft wird der Beichtvater dabei feststellen, daß junge Leute solche Bekanntschaften knüpfen und an ihnen mit solcher Leichtfertigkeit festhalten, daß sie sich selbst über die Frage der Religion gar keine Gedanken machen. Es ist das dann ein Anlaß zu ernsten Vorstellungen und, wenn das Festhalten an der Bekanntschaft sich nicht aus anderen Gründen hindern läßt (occasio proxima, scandalum etc.) muß man das Beichtkind bestimmen, so schnell als möglich sich über diesen Punkt klar zu werden.

Ist festgestellt, daß es sich um Bekanntschaft mit einer nichtkatholischen Person handelt, dann sind die Pflichten des Beichtvaters folgende:

1. Er muß sich bemühen, von dem Beichtkind den Verzicht auf die Bekanntschaft zu erreichen; er muß sich dafür verwenden, auch wenn es sich bereits verlobt hat, weil die Verlobung in diesem Falle nicht als gültig (valide) angesehen werden kann.[1]) Um das Beichtkind zu einem solchen Verzicht zu bestimmen, der oft sehr schwer zu erlangen ist, muß der Beichtvater ihm in recht dringlicher Weise, jedoch mit Klugheit und Liebe die Anschauung der Kirche über die Mischehen und die Gründe darlegen, warum sie dieselben mißbilligt.

2. Wenn trotz solcher Bemühungen der Beichtvater die gewünschte Auflösung der Bekanntschaft nicht erreichen kann, muß er sich vergewissern, ob das Beichtkind die ernste Absicht hat, den Dispens der Kirche nachzusuchen und alle geforderten Garantien zu geben (katholische Erziehung aller Kinder, nur katholische Trauung, Freiheit in der religiösen Betätigung, Beseitigung des periculum perversionis, Versprechen, sich um die Bekehrung des häretischen Teils zu bemühen).

3. Will das Beichtkind die Ehe eingehen, ohne alle diese Bedingungen zu erfüllen und ohne den Dispens einzuholen, oder begehrt es die Trauung in der protestantischen Kirche, dann ist es unwürdig der Absolution, weil es schwer gegen göttliches, natürliches und kirchliches Recht sich verfehlen wird.

4. Wenn hingegen das Beichtkind erklärt, die Mischehe nicht eingehen zu wollen, ohne vorher die Verpflichtung übernommen zu haben, alle Bedingungen der Kirche zu erfüllen und ohne den notwendigen Dispens erhalten zu haben, braucht es nicht aus diesem einzigen Grunde für würdig der Absolution betrachtet zu werden. Von andern Erwägungen abgesehen (z. B. occasio proxima) sollte diese nur unter Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln gegeben werden:

a) Zunächst muß sich der Beichtvater versichern, daß das Beichtkind bereits bei seinem Verlöbnis seinen festen Entschluß mitgeteilt hat, die Ehe nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der katholischen Kirche einzugehen, und daß dieses darin eingewilligt hat. Ist dies nicht geschehen, muß man dem Beichtkind die Verpflichtung auferlegen, dem Bräutigam

---

1) Die Sperrungen rühren von uns her.

(Braut) zu erklären, daß die Trauung in der katholischen Kirche stattfinden und vorher jede geforderte Erklärung gegeben werden wird, sodaß das Verhältnis aufgelöst würde, wenn man auf der andern Seite nicht in die Unterwerfung unter die Bedingungen einer katholischen Ehe willigte. Die Versprechungen, die die nichtkatholische Seite zu geben hat, umfassen drei Hauptpunkte: Zusicherung, der katholischen Ehehälfte völlige Freiheit zu lassen, die Pflichten ihrer Religion zu erfüllen; Verpflichtung katholischer Taufe und katholischer Erziehung aller Kinder beider Geschlechter; Nichtbesuch (weder vor noch nach der katholischen Eheschließung) des häretischen Kultusdieners (ministre hérétique). Diese Versprechungen müssen, in unserer Diözese wenigstens, an Eidesstatt, vor Zeugen schriftlich mit Unterzeichnung des protestantischen Eheteils und der beiden Zeugen gegeben werden.

b) Sind diese Versprechungen von dem nichtkatholischen Teil gegeben oder hat er wenigstens sich verpflichtet, sie später zu geben, muß der Beichtvater sich noch über folgende Punkte Klarheit verschaffen: 1. ob trotz dieser Versprechungen nicht irgendwelche Gefahr besteht, daß der katholische Teil oder die künftigen Kinder abwendig werden; 2. ob ein triftiger Grund öffentlicher oder privater Natur für die Einsegnung dieser Ehe besteht, da ja die Kirche doch nur aus schwerwiegenden Gründen in die Erteilung des Dispenses einwilligt; 3. ob die Ehe nicht in der Gemeinde großes Ärgernis erregen wird.

Was den ersten Punkt angeht, so ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob und in welchem Maße ein periculum perversionis vorliegt. Jedoch gibt es Fälle, wo diese Gefahr tatsächlich besteht, z. B. wenn der katholische Teil bis dahin sehr nachlässig in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten war (tägliches Beten, Sonntagsheiligung, österliche Pflicht) und in eine streng (rigide) protestantische Familie eintritt, von der er in pekuniärer Beziehung abhängig ist. Trifft dies sicherlich zu, dann muß die Ehe verboten bleiben trotz des kirchlichen Dispenses und muß bei Strafe der Absolutionsverweigerung verboten werden.

Der Beichtvater wird sich da oft in einer sehr schwierigen, heikeln Lage befinden; er hat jedoch die sichere Überzeugung, zum mindesten die wohlbegründete Furcht, sein Beichtkind möchte bei seiner Glaubensschwäche den Gefahren, die seiner warten, nicht widerstehen können. Darf er hoffen, daß Verweigerung oder Aufschub der Absolution einen heilsamen Eindruck auf den Betreffenden machen wird, und ihn möglicherweise von seinem unheilvollen Entschlusse abbringen kann, dann muß man natürlich die Absolution verschieben.

Aber es ist zu befürchten (leider der häufigste Fall!), daß das Beichtkind, dem man die Absolution verweigert, sich ganz von der Kirche trennt oder sich mit einer Trauung in der evangelischen Kirche oder mit der Ziviltrauung benügt. Da darf man dann den glimmenden Docht nicht auslöschen. Doch wird der Beichtvater nicht unterlassen, wenn er in solchen Fällen aus Nachsicht die Absolution erteilt, die ernstesten Ermahnungen hin-

zuzufügen, der Kirche und den ihr gegenüber übernommenen Versprechungen treu zu bleiben; er wird besonders hinweisen auf das häufige Gebet, auf den regelmäßigen Empfang der Sakramente usw.

Ebenso schwer ist es, im Beichtstuhl zu entscheiden, ob in solchem besondern Fall ein hinreichender Grund zur Erlaubnis der Mischehe besteht und ob, wenn der Grund nicht ausreicht, die Sünde der Eingehung der Ehe eine Todsünde oder eine läßliche Sünde ist. Hier muß der Beichtvater sich mit Klugheit ausrüsten und mehr Milde als Strenge walten lassen, um ein größeres Übel zu verhüten.

Was das durch die Trauung einer Mischehe angerichtete Ärgernis angeht, so wird es gewöhnlich durch die Tatsache, daß der Dispens der Kirche erbeten und erhalten worden ist, beseitigt. Immerhin könnte sein, daß in einigen kleinen reinkatholischen Ortschaften eine derartige Ehe ein wahres Ärgernis (scandale) wäre.

5. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, dann kann die Absolution ohne weiteres dem Beichtkinde gegeben werden, das eine Mischehe zu schließen willens ist. Man kann dann nicht raten, die Absolution regelmäßig zu verweigern oder sie bis zur Eheschließung hinauszuschieben oder auch nur bis zur Bitte um den kirchlichen Dispens.

Jedoch muß der Beichtvater, der die Absolution erteilt, klar zu verstehen geben, daß er den Entschluß seines Beichtkindes bez. der Ehe nur duldet, nicht billigt. *In diesen Fällen, wie auch sonst in allen Mischeheangelegenheiten, soll er alles vermeiden, was wie eine Schmähung des Protestantismus aussehen könnte.*

II.

Welches Verhalten soll nun aber der Beichtvater gegen ein Beichtkind beobachten, das bereits eine Mischehe eingegangen ist?

Wenn in dieser Ehe alles, katholisch-kirchliche Trauung, Kindererziehung usw. den Vorschriften der Kirche entspricht, dann wird der Beichtvater das Beichtkind ermahnen, in der treuen Erfüllung seiner Pflichten zu verharren und ihm mit seinen Darlegungen und Ermahnungen zur Überwindung etwaiger künftiger Schwierigkeiten verhelfen.

Viel schwieriger ist die Aufgabe des Beichtvaters bei einem Beichtkinde, das in einer Mischehe lebt, in der die kirchlichen Gebote nicht beobachtet werden, entweder weil die Trauung nicht in der katholischen Kirche stattfand, oder weil sie vor dem nichtkatholischen Kultusdiener erfolgte, oder aber besonders deshalb, weil die Kinder nicht katholisch erzogen werden.

Da ist nun zunächst festzustellen, daß die Personen, die auf die eine oder andere Weise die kirchlichen Gebote übertreten haben, gewöhnlich einen unbekannten Beichtvater aufsuchen. *Für jeden Beichtvater empfiehlt es sich daher sehr, besonders in der Osterzeit, alle ihm unbekannten verheirateten Personen vertraulich darüber zu befragen.* Am besten in indirekter Weise, z. B.: „In welcher Kirche sind Sie getraut?“ „Gehen Ihre

Kinder in die Schule?" „In den Katechismusunterricht?" „Zur Beichte?" — Stellt nun der Beichtvater fest, daß er es mit einer den Geboten der Kirche widersprechenden Form der Mischehe zu tun hat, dann hat er wichtige Aufgaben zu erfüllen:

Zunächst muß er in der Seele des Beichtkindes eine wahrhaftige Reue (contrition) über seine Sünde hervorrufen, indem er ihm die Schlechtigkeit und Schwere dieser Sünde begreiflich macht: schwerer Ungehorsam gegen die Kirche, deren Gebote verletzt sind; Mißachtung der Kirche und ihrer Diener, da man ihr eine andere Religion vorzieht oder auch nur gleichstellt (assimiler), Undankbarkeit gegen die Kirche, die alle ihre Kinder von der Wiege bis zur Bahre mit Wohltaten überhäuft usw. usw. Das sind die Gedanken, die dem Schuldigen nahezubringen sind.

Die Reue des Beichtkindes ist also die erste Bedingung, die gefordert werden muß; denn sie ist nicht bloß Erfordernis wie bei jeder Sünde, die vergeben werden soll, sie ist die Grundlage der übrigen Verpflichtungen, die das Beichtkind erfüllen muß, um Absolution für seine Sünde zu erlangen. Die Reue ist also notwendig, aber sie genügt, wenigstens in den meisten Fällen, nicht.

Verschiedene Möglichkeiten, einige von ihnen vielleicht miteinander verbunden, können nun vorliegen:

1. Die Ehe wurde von dem nichtkatholischen Kultusdiener geweiht.

Man hat dann Veranlassung, zu prüfen, ob das Beichtkind nicht der Exkommunikation verfallen ist, wie sie die Bulle „Apostolicae sedis" über „credentes haereticis" verhängt und von der nur der heilige Vater befreien kann. Nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhls ist diese Auffassung nicht mehr irgendwie strittig.

Man muß hier jedoch mehrere Unterschiede machen:

a) Um dieser Kirchenstrafe vor dem forum internum coram Deo zu verfallen, müssen zunächst die gewöhnlichen Voraussetzungen für Kirchenstrafen gegeben sein: die Sünde muß insbesondere formell vorhanden sein, d. h. das Beichtkind muß wirklich credens haereticis sein, indem es der nichtkatholischen religiösen Übung (cérémonie) eine gewisse Wirkung oder einen Wert bei Gott zuweist; weiter ist Voraussetzung, daß die Kirchenstrafe dem Delinquenten bekannt ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, dann besteht die Strafe für das forum internum nicht. Treffen sie zu, so befindet sich der Beichtvater einer Strafe gegenüber, deren Erteilung dem heiligen Vater (Souverain-Pontife) vorbehalten ist. Erst nach der Absolution davon kann die Vergebung der Sünden erfolgen. Man wird sich daher, wenn man es nicht schon getan hat, in den Besitz der Möglichkeit setzen, diese Absolution zu erteilen oder das Beichtkind einem anderen Beichtvater zuzuweisen, der die Vollmacht hat gemäß den Bestimmungen für die unter Vorbehalt vergebbaren Sünden (péchés réservés).

b) Wenn in Anbetracht des guten Glaubens oder der Unkenntnis des Beichtkindes der Beichtvater der Meinung ist, daß die Strafe nicht für

das forum internum existiert, so darf er doch nicht aus diesem einzigen Grunde darüber hinwegsehen und sich um die Bestrafung nicht mehr kümmern. Denn wenn die Tatsache der Trauung in der evangelischen Kirche notorisch ist, untersteht er dem forum externum. Da nun aber im forum externum die Unkenntnis des Gesetzes als Entschuldigungsgrund bei der Strafe angesehen wird, so sind alle diejenigen, die die Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener eingegangen sind, als der Exkommunikation verfallen anzusehen und müssen sich davon wieder befreien.

Diese Absolution darf nicht vor dem Bußgericht gegeben werden; sie muß öffentlich, in Gegenwart zweier Zeugen in der durch das Rituale vorgeschriebenen Form von einem besonders dazu durch die Autorität des Bischofs bestimmten Priester erteilt werden. Diese Formalität ist nach außen und für die Öffentlichkeit eine Sühne des gegebenen Ärgernisses. Erst nach ihrer Erfüllung kann das Beichtkind absolviert und zum Empfang der Sakramente zugelassen werden.

Um festzustellen, ob die Trauung in der evangelischen Kirche eine offenkundige oder geheime Tat war, muß man die Bedeutung des Ortes, an dem sich der Vorfall abspielte, die Länge der seitdem verflossenen Zeit und die Zahl der Personen, die den Vorfall kennen, in Betracht ziehen. Die Abwägung dieser Umstände steht in viel höherem Maße dem Pfarrer (curé) als dem Beichtvater zu.

Nehmen wir noch hinzu, daß, wenn die Strafe zu gleicher Zeit für das forum internum und für das forum externum existiert (weil der Tatbestand öffentlich ist), die Absolution, die für das forum externum gegeben wird, zu gleicher Zeit auch für das forum internum Gültigkeit hat: so kann nach diesem öffentlichen Straferlaß jeder Beichtvater, ohne einer besonderen Vollmacht zu bedürfen, von der Sünde (péché) der Teilnahme an der Ketzerei freisprechen. Aber das Gegenteil ist nicht wahr: Ist die Absolution vor dem forum internum gegeben, so müßte, wenn die Tat öffentlich würde, eine neue Absolution für das forum externum notwendig werden.

Schließlich sei erwähnt, daß die eben dargelegte Lehre ihre Anwendung findet nicht bloß, wenn die Ehe einzig und allein vor dem nichtkatholischen Religionsdiener geschlossen ist, sondern auch, wenn sie vor dem katholischen Pfarrer und vor dem nichtkatholischen Religionsdiener geschlossen wurde.

2. Die Ehe wurde auf ungültige Weise geschlossen. Dieser Fall trifft zu, wenn bloß Ziviltrauung stattfand oder wenn der protestantische Kultusdiener die Trauung vollzog in einer Gemeinde, wo das Dekret Tametsi des Konzils von Trient in Geltung ist. Diese Ehen sind zweifellos nichtig (certainement nuls), weil sie nicht coram parocho proprio (vor dem eigenen Pfarrer) geschlossen sind. In unserem Bistum leidet, da das Dekret in allen Gemeinden in Geltung ist, die Nichtigkeit (nullité)

dieser Ehen keinen Zweifel. Anders in der größten Anzahl der Gemeinden in Deutschland, wo das Dekret nicht in Kraft ist, wo eine teilweise Aufhebung speziell für die Mischehen in Kraft getreten ist (z. B. in den Diözesen Trier, Köln, Paderborn, Münster). Man muß daher in jedem Einzelfall prüfen, ob die nicht katholisch eingesegnete Mischehe gültig ist.

Ist ihre Ungültigkeit festgestellt, dann ist es nicht immer klug, das Beichtkind hiervon in Kenntnis zu setzen und es zu veranlassen, seine Ehe gültig zu machen (revalider) Hat es in gutem Glauben gehandelt und besteht kein Ärgernis in diesem Punkte, dann *ist es manchmal besser, ein kluges Stillschweigen zu beobachten.* Jedoch muß in diesem Falle der Beichtvater immer den Bischof um Rat fragen.

Ist hingegen die Nichtigkeit der Ehe dem Beichtkind bekannt und der Öffentlichkeit, wie dies für bekannte Ehen in unserer Diözese zutrifft, dann muß die Verpflichtung auferlegt werden, die *Trauung zu vollziehen vor dem katholischen Pfarrer* und zwei Zeugen. Solange diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, darf das Beichtkind nicht zum Empfang der Sakramente zugelassen werden. Da es nun oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, von der nichtkatholischen Seite die Einwilligung zu erhalten, vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, um dort das Eheversprechen (consentement matrimonial) zu erneuern, muß von seiten des Beichtvaters alles geschehen, um die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern. In einigen besonderen Fällen ist es vielleicht angebracht, den Dispens in radice zu erbitten. *In einigen anderen Fällen besteht das einzige Heilmittel in dieser traurigen Lage, zu dem freilich nur bei Anwendung größter Klugheit geraten werden darf, darin: die Lösung des bürgerlichen Bandes durch einen von den bürgerlichen Gerichten gefällten Spruch auf Scheidung zu fordern.*

3. Die kirchlichen Gesetze bezüglich der Kindererziehung sind nicht beachtet.

Dieser Fehler ist, wenn möglich, noch schwerwiegender als die vorher genannten. Um hierfür Vergebung zu erlangen, kann die Reue des Beichtkindes, mag sie auch noch so lebhaft und aufrichtig sein, nicht genügen. Da ist eine Sühne notwendig, ausgenommen den Ausnahmefall, daß die dieser Ehe entsprossenen Kinder alle gestorben und weitere nicht zu erwarten sind; doch sollte man dem Beichtkind das Versprechen abverlangen, den in der Ketzerei verstorbenen mit Gebeten und Bußwerken zu Hilfe zu kommen. Es braucht nicht besonders hinzugefügt zu werden, daß die Absolution gegeben werden kann unter der einen Voraussetzung der Reue des zu Absolvierenden, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist und keine Kinder zu erwarten sind.

I. Stehen die in der protestantischen Religion erzogenen Kinder in dem Alter, wo ihnen das Recht zusteht, sich selbst ihre Religion zu wählen, dann befinden sich die Eltern gewissermaßen in der Unmöglichkeit, den Re-

ligionswechsel ihrer Kinder zu veranlassen. Nichtsdestoweniger muß der katholische Teil alles, was in seinen Kräften steht, aufbieten, um seinen Fehler wieder gut zu machen: flehentliche Bitten und gute Werke, um auf die Kinder das Licht und die Hilfe der Gnade zu lenken; heilsame geistige Beeinflussung durch das Beispiel eines grundkatholischen Lebens, besonders durch die Sitte des gemeinsamen Familiengebetes, dringliche Ermahnungen an die Kinder, um sie zu bestimmen, den Fehler ihrer Eltern wieder gut zu machen. Noch andere Mittel werden angewandt werden müssen, je nach den Umständen: die Kinder sind zu veranlassen, dem katholischen Gottesdienst und der katholischen Predigt beizuwohnen, katholische Bücher und Schriften zu lesen. Man muß sie in katholischen Häusern unterbringen, sich bemühen, ihnen das Verständnis für die Schönheit unserer heiligen Religion nahezubringen und sie fühlen zu lassen, was das für ein Glück ist, katholisch zu leben und zu sterben. — Manchmal macht das offene Bekenntnis des tiefen Bedauerns des Vaters oder der Mutter über den begangenen Fehler einen nachhaltigen Eindruck auf die Kinder. Sache des Beichtvaters ist es, je nach den Umständen, die Entscheidung zu treffen, was im Einzelfall nützlich und möglich ist; man kann da nicht verallgemeinern.

II. Sind die Kinder noch nicht herangewachsen, dann steht es in der Macht der Eltern, ihre religiöse Erziehung zu ändern.

1. Ist der Vater katholisch und hat er pflichtvergessen in die nichtkatholische Erziehung seiner Kinder gewilligt, dann muß man ihm in der Regel solange die Absolution verweigern, als er seinen schuldbehafteten Entschluß nicht rückgängig gemacht und wirksame Schritte getan hat, seinen Kindern eine katholische Erziehung zuteil werden zu lassen, indem er sie durch den katholischen Priester taufen läßt, wenn sie noch nicht getauft sind oder, wenn ihre Taufe nicht gültig war, indem er sie ferner in katholische Schulen und katholischen Katechismusunterricht schickt. Dem Vater gibt sowohl die Natur wie auch das Gesetz (in Elsaß-Lothringen wenigstens) das Recht, die Erziehung zu regeln und die Religion seiner Kinder zu bestimmen. Auf diesen Rechtstitel hin und als Haupt der Familie wird es ihm fast immer möglich sein, die Vorschriften der Kirche zu befolgen.

Soll nun die Absolution dem Vater sofort gegeben werden, wenn er das alles verspricht, oder soll sie hinausgeschoben werden, bis das Versprechen ausgeführt ist? Im allgemeinen ist letzteres vorzuziehen.

a) Nur soll der Beichtvater die Einwendungen, die man ihm machen wird, nicht ohne weiteres annehmen. Man übertreibt die tatsächlichen Schwierigkeiten, z. B. die Störung des Friedens in der Familie, Drohung mit Scheidung usw. Da muß der Beichtvater sagen: „Gott wird ihnen helfen; der Gatte muß sicher in der Ausübung seiner Autorität sein; weibliche Art ist es, sich dem Willen des Ehemanns zu unterwerfen, sobald sich dieser als klar und unbeugsam kundgibt. Dann schwinden die Schwierigkeiten; der Friede des Gewissens, das Glück der Kinder, der Trost, sein Gewissen von seiner Schuld entlastet zu haben und frei zu sein von jeder Anklage, das Glück, in solcher Sorgenfreiheit zu leben und zu sterben, all das wiegt überreichlich die aufzubringenden Opfer auf; die Sicherheit über

sein eigenes Seelenheil und das der Kinder geht allem vor. „Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele?“ (Matth. 16, 26). Hier trifft das Wort des Erlösers zu: „Wenn dich dein Auge ärgert, reiß es aus usw.“ (Matth. 5, 29).

Wendet das Beichtkind ein, daß es sein Möglichstes getan habe, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, jedoch ohne Erfolg, dann muß der Beichtvater genau prüfen, welcher Art diese Anstrengungen waren und ob sie wirklich ernstlich und mannhaft waren. Besteht in der Tat für den Augenblick die Unmöglichkeit, den Religionswechsel zu vollziehen, dann ist das Beichtkind gehalten, später mit Aufbietung aller erdenklichen Energie seine Anstrengungen zu erneuern.

b) Ist der Beichtende in Gefahr, für den Fall, daß er seine Kinder in der katholischen Religion erziehen ließe, seiner Existenzmittel beraubt, z. B. seiner Stelle enthoben, seines Postens entsetzt zu werden, und sollte diese Gefahr ernstlich bestehen und ihre Verwirklichung wahrscheinlich sein, so daß der Familienvater seine Familie nicht mehr ernähren könnte, dann bestünde wenigstens zeitweilig die moralische Unmöglichkeit, die Kinder nach den Vorschriften der Kirche zu erziehen und man könnte den Beichtenden einstweilen absolvieren. Doch müßte er seinerseits aufrichtig seinen Fehler bereuen und fest entschlossen sein, sobald das Hindernis beseitigt ist, nun auch ernstlich eine günstigere Lage zu erstreben im Interesse seiner religiösen Freiheit. Man muß auch je nach den Umständen den Beichtenden verpflichten, für seine Kinder zu sorgen, soviel als möglich, wenigstens jedenfalls im Innern des Hauses die Wohltat katholischer Erziehung und Unterweisung ihnen zukommen zu lassen, z. B. dadurch, daß man sie die Wahrheiten des katholischen Glaubens erkennen, katholische Gebete hersagen läßt usw. Wenn nach einiger Zeit der Mann nichts getan hat, um eine andere Stelle zu erhalten, und wenn er entschlossen scheint, in dieser Lage zu verbleiben, dann kann man nicht mehr zulassen, daß er darüber nur eine ernste Betrübnis empfindet. Dann muß man ihm die Absolution verweigern. Endlich darf der Pfarrer oder Beichtvater auf Grund der Beschlüsse der Synode von 1889 den Vater zu den Sakramenten nicht zulassen, ohne die Autorität des Bistums befragt zu haben.

c) Sind die Kinder noch nicht im schulpflichtigen Alter und ist ihre Taufe sicherlich gültig, so kann die Absolution sofort gegeben werden, vorausgesetzt, daß wirkliche Reue und das formelle Versprechen katholischer Kindererziehung vorliegt. Hat die Taufe noch nicht stattgefunden oder war die letzte ungültig oder zweifelhaft, so muß die Absolution solange verweigert werden, bis die Kinder die Taufe erhalten haben, wenigstens mit Vorbehalt: in der katholischen Kirche.

2. Ist die Mutter katholisch und hat sie die unverzeihliche Schwäche gehabt, in die nichtkatholische Erziehung ihrer Kinder einzuwilligen, so sind die Schwierigkeiten im allgemeinen größer. Doch braucht man sich darüber nicht zu täuschen: Hat der Ehemann äußere, gesetzliche Mittel auf seiner Seite, so verfügt die Ehefrau über moralische Mittel, die oft noch mehr Wirkung haben.

a) Die Mutter hat die Pflicht, bei ihrem Gatten durch flehentliche Bitten durchzusetzen, daß die Schuld, die ihr Gewissen bedrückt, aus der Welt geschafft werde. Der Beichtvater darf sich mit leeren Erklärungen nicht zufrieden geben, muß vielmehr verlangen, daß die Beichtende den energischen Willen habe, um jeden Preis durchzusetzen, daß ihr Mann in die katholische Kindererziehung einwillige.

Dank des großen Einflusses, den die Frauen auf ihre Männer ausüben, und dank der unzähligen Mittel, durch die sie auf die Absichten und Entschließungen ihrer Männer einzuwirken wissen, wird eine christliche Gattin, die sonst würdig ihren Platz am häuslichen Herd ausfüllt und die — dazu muß man sie besonders verpflichten — voller Liebe und Ergebenheit für ihren Mann ist, oft das ersehnte Ziel erreichen kraft ihrer Geduld und Zähigkeit. Sie wird auch, wenn sich Gelegenheit bietet, die katholischen Eltern herbeirufen können und müssen und von ihnen die nötige materielle Hilfe erlangen.

b) Gelingt es der Frau trotz ihres guten Willens und all ihrer Bemühungen nicht, den Widerstand ihres Mannes zu besiegen, so lehren die Theologen, daß sie die Absolution erlangen kann, unter der Bedingung, daß sie ihren Fehler beklagt und den festen Entschluß hegt, in Zukunft, sobald es die Umstände ihr erlauben, die Folgen ihrer Schuld wieder gutzumachen und unterdessen alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel dazu anzuwenden (Gebete, gute Werke usw.). Sie fügen hinzu, daß in besonders schwierigen Fällen der Pfarrer oder Beichtvater den Bischof befragen soll.

Diese Lehre der Theologen nimmt an, daß die Mutter alle ihr zu Gebote stehenden Mittel benutzt hat: ein sehr seltener Fall, bei dem man sich sehr leicht täuschen kann!

Das ist die Erwägung insbesondere, die die offizielle Vorschrift unserer Synoden begründet hat, *die ganz allgemein verbieten, dem katholischen Vater oder der katholischen Mutter, deren Kinder protestantisch sind, die Absolution zu erteilen*, wenigstens dann, wenn die Kinder noch unter der elterlichen Gewalt stehen. „Erteilt man die Absolution, sagt die Synode von 1899, so wiegt man damit die Eltern in eine falsche Sicherheit ein; die Verweigerung der Sakramente macht sie nachdenklich, lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Ernst der Verpflichtung, für die katholische Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, drängt sie, auf den protestantischen Gatten einzuwirken (insister), der manchmal schließlich darin einwilligt, sich der Forderung zu unterwerfen, von der die Kirche um ihrer göttlichen Sendung willen nicht ablassen darf.“ [1])

Auch die von den Bischöfen von Trier und Metz den Beichtvätern ausgestellte Vollmacht verbietet, gelegentlich der Predigtmissionen in unserem Bistum irgendeinen Katholiken zu absolvieren, der in dieser Lage wäre, er sei Vater oder Mutter, solange er sich nicht der Ordnung gefügt habe:

---

1) Ein Nachtrag (XIII, 476—489) erläutert diesen Beschluß noch im Einzelnen.

„Caveant vero confessarii, ne absolvant catholicos quoscumque, qui matrimonia mixta coram ministro acatholico aut neglectis ecclesiae praeceptis et catholica universae prolis educatione non stabilita inierunt, nisi prius coram parocho se sistant ad implenda Nostra specialia hac de re mandata.“

Fügen wir im allgemeinen hinzu, daß bei der Verweigerung der Absolution der Beichtvater die Weigerung begleiten muß mit einer zwar ernst, aber väterlich gehaltenen Darlegung, durch die er dem Beichtkinde seine lebhafte Sympathie bezeugt und ihm die Gründe begreiflich macht, durch die er in die harte Notwendigkeit versetzt ist, den Empfang der Sakramente verweigern zu müssen. Auch möge er den Beichtenden darauf hinweisen, daß er im Krankheitsfalle nicht versäumen möge, einen Priester rufen zu lassen und vor seinem Tode sich mit Gott und der Kirche zu versöhnen. Doch vermeide man, es sei denn in articulo mortis, dem Glauben des Beichtenden Nahrung zu geben, als könne man die Absolution leichter bewilligt erhalten, ohne die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Sühnung des Ärgernisses (Réparation du scandale). — Das durch eine im Widerspruch mit den Gesetzen der Kirche geschlossene Mischehe gegebene Ärgernis muß öffentlich gesühnt werden. In Ermangelung dieser Sühne muß, mag sich das Beichtkind sonst noch so sehr bessern, die Absolution verweigert werden.

1. Ist es nachgewiesen, daß die Ehe in der evangelischen Kirche geschlossen wurde, so muß, wie schon gezeigt, die Freisprechung von der Exkommunikation vor zwei Zeugen erfolgen.

2. Ist die Mischehe in ungültiger Form geschlossen, so muß sie noch einmal geschlossen werden, und zwar in der durch die Kirche gebotenen Form vor dem zuständigen Pfarrer.

3. Sind die Kinder in der protestantischen Religion getauft und erzogen, so wird die Sühne ausreichend sein, wenn die Kinder die katholische Schule, den katholischen Katechismusunterricht und den katholischen Gottesdienst besuchen und zu den Sakramenten zugelassen sind.

4. Im Todesfall darf die letzte Ölung dem Katholiken, der in seiner Sünde beharrt hat, ohne sie wieder gut zu machen, nicht gegeben werden. In diesem Augenblick muß die Sühnung in einer Erklärung des Sterbenden vor zwei Zeugen (oder vor dem Priester und einem Zeugen) bestehen, die ebensowohl sein Bedauern über die Vergangenheit wie den festen Entschluß zum Ausdruck bringt, die von der Kirche vorgeschriebenen Pflichten bez. der Erziehung der Kinder usw. zu erfüllen. Dieselbe Sühne ist Bedingung für Bewilligung eines kirchlichen Begräbnisses.

5. Ist das Ärgernis in Vergessenheit geraten oder hat es sich in einer entlegenen Ortschaft zugetragen, so wird die Sühnung vor dem Bußgericht durch Reue und Absolution genügen.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . 1—3

I. Bischof Benzler und die Mischehen . . . . 3—19

II. Bischof Benzler und die Reformation . . . . . . 20—27

III. Bischof Benzler und der Protestantismus der Gegenwart. Bekämpfung der schlechten Presse . . . . . . 27—39

Anhang:

Der Beichtvater und die Mischehen. (Übersetzung eines Artikels aus der Revue Ecclésiastique de Metz: Conduite à tenir par le confesseur à l'égard des mariages mixtes) 40—50

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

247. (7) **Der polnische Schulkinderstreik und der Ultramontanismus.** Von J. Aßmann, Pfarrer in Bromberg. 25 Pf.

248. (8) **Österreich und der Klerikalismus.** Vortrag, am 15. Januar 1907 im Evangelischen Bunde zu Stettin gehalten von Professor Dr. Meinhold, Stettin. 60 Pf.

249/50. (9/10) **Zur Ausbreitung der römischen Kirche im protestantischen Deutschland, besonders in der preußischen Provinz Sachsen.** Von Dr. Carl Fey. 60 Pf.

251. (11) **Die Wegnahme der evangelischen Kirchen im Fürstentum Wohlau 1680—1706 und die Konvention von Alt-Ranstädt 1707.** Von Karl Raebiger. 50 Pf.

252. (12) **Die evangelische Kirche in Italien, ihr Besitzstand in der Gegenwart und ihre Aussichten für die Zukunft.** Von Lic. theol. K. Rönneke. 75 Pf.

Inhalt der XXII. Reihe. Heft 253—264.

253. (1) **Sieben Bitt- und Bettelreden,** gehalten bei den Lutherfeiern der evangelischen Gemeinde in Tübingen von Dr. Karl Geiger, Oberbibliothekar. 40 Pf.

254. (2) **Professor Harnacks Kaisersgeburtstagsrede 1907.** Erwogen von einem Mitgliede des Evangelischen Bundes. Von Konsistorialrat Dr. Hermens, Cracau bei Magdeburg. 40 Pf.

255. (3) **Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X.** Von Vigilius. 50 Pf

256/57. (4/5) **Der römische Katholizismus in den nordischen Reichen (Dänemark, Norwegen und Schweden).** Von A. Basedow, Pastor in Schmölln, S.-A. 75 Pf.

258/59. (6/7) **Bonifatiusverein und Protestantismus.** Von Pfarrer Dr. Friedrich Selle, Bad Ischl, Oberösterreich. 75 Pf.

260. (8) **Der persönliche Charakter des protestantischen Christentums.** Ein Vortrag von D. Martin Schulze, ordentlichem Professor an der Universität Königsberg. 25 Pf.

261/62. (9/10) **John Milton als protestantischer Charakter.** Von Dr. Carl Fey. 75 Pf.

263/64. (11/12) **Die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit der Katholiken und ihre Ursachen.** Von Johannes Forberger, Pastor in Dresden. 1 M.

Inhalt der XXIII. Reihe, soweit bisher erschienen.

265. (1) **Haeckels Monismus eine Gefahr für unser Volk.** Behandelt von Lic. Dr. Viktor Kühn, Pastor in Dresden. 75 Pf.

266. (2) **Zur Entwickelung des katholischen Ordenswesens im Deutschen Reich.** Ein statistischer Versuch von P. Paul Pollack, Groitzsch (Sachsen). 50 Pf.

267. (3) **Religion und Politik.** Von Walther Wolff. 50 Pf.

268/70. (4/6) **Um das Recht des evangelischen Religionsunterrichts.** Von Hans Winter. 1 M.

271. (7) **Priester und Pastor.** Vortrag, gehalten im Zweigverein des evangelischen Bundes in Görlitz von G. Bornkamm, Pastor. 40 Pf.

272. (8) **Johannes Calvin.** Von Dr. Carl Mirbt, Professor an der Universität Marburg. 40 Pf.

273. (9) **Zu Johannes Calvins Gedächtnis 10. Juli 1909.** Rede am 26. Juni 1909 in der Elisabethkirche zu Breslau bei der Calvinfeier des Evangelischen Bundes von D. Dr. Karl Heinrich Cornill, Geheimem Konsistorialrat, ordentlichem Professor der Theologie, weltlichem Vorsitzenden des Presbyteriums der Hofkirche zu Breslau. 40 Pf

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).